



Ritual of Liturgy. 278.

H. Saxon eccles. 836.

Synodal=Schluß/

Welcher nach der in dem Fürstenthumb Gotha  
gehaltenen General-Kirchen-und Landes=  
Visitation,

Auff Verordnung

Des Durchläuchtigen / Hochgebornen  
Fürsten und Herrn / Herrn

**CHRISTOPH** /

Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Bergk / Landgraffen in Thüringen / Marggraf=  
fen zu Meissen / Graffen zu der Marck und Rabens=  
berg / Herrn zu Raben=  
stein / ꝛ.

Durch die darzu deputirte und beschriebe=  
ne S. Fürstl. Gn. Consistorial-Räthe / Superintenden=  
ten, Adjuncten und Pfarrer / im nechst abge=  
wichenen Monat Julio dieses lauf=  
fenden Jahrs /  
gemachet / und von S. Fürstl. Gn.  
ratificirt worden.

---

Gotha /

Gedruckt durch Johann Michael Schaffn.

Im Jahr Christi 1645.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



**W** In Gottes Gnaden Wir  
 ERNST / Herzog zu Sachsen/  
 Jülich / Cleve und Bergk / Land-  
 graffe in Thüringen / Marggrafs-  
 fe zu Meissen / Graffe zu der  
 Marck und Ravensberg / Herr zu Ravens-  
 stein / Entbieten Allen und Jeden / unseris  
 Prælaten / Graffen und Herren / denen von  
 der Ritterschafft / Haupt- und Ampt-Leuten /  
 Amptsverwesern / Schössern / Vorstehern /  
 Verwaltern / Bürgermeistern und Râthen in  
 Städten / Richtern und Schultheissen / und al-  
 len andern Unterthanen und Verwandten /  
 Geistlichen und Weltlichen Standes / unseris  
 Grusz und Gnade.

Und fügen Ihnen zu wissen / daß / nach dem  
 Wir durch Gottes Gnade die in unserm Für-  
 stenthumb mit gutem Bedacht angestellte Ge-

A ij ne-

neral-Kirchen- und Landes-*Visitation* glücklich  
 chen zu Ende gebracht / Dergleichen auch von  
 dem Weyland Hochgebornen Fürsten / Herrn  
 Albrechten / Herzogen zu Sachsen / Jülich /  
 Cleve und Bergk / *ic.* unserm freundlichen lie-  
 ben Bruder und Gevattern / Christlößlicher  
 Gedächtnis / in dem Fürstenthumb Eysenach /  
 dessen Helffte uns / nach S. Ld. tödlichem Hin-  
 tritt / vermittelst der dieses Jahrs vorgegan-  
 ner Fürst-Brüderlichen Erbtheilung zugefal-  
 len / beschehen: Wir uns / auff erstattete unter-  
 thänige *Relation*, dahero schuldig erachtet / dar-  
 auff zu gedencen / wie denen hin und wieder  
 eingerissenen und befundenen Mängeln / mit  
 Göttlicher Hülffe / gebührlichen *remediret* / und  
 dargegen allenthalben / so viel bey diesen jetzigen  
 schweren und kümmerlichen Laufften nur im-  
 mer möglich ist / Christliche Ordnungen und  
 Anstalten gemachet werden mögen.

Gleichwie nun Wir schon vor diesem dar-  
 zu / sonderlich durch unterschiedliche Anstalten  
 in Kirchen und Schulen / einen guten Anfang  
 ge-

gemachet / auch theils Sachen / die keiner fernern und sonderbaren *deliberation* von nöthen gehabt / sondern auff der *execution* gestanden / durch unsere Regierung und *Consistorium* expediren lassen : Also haben wir wegen der andern Puncten die Verfügung gethan / daß in unserer Residentz-Stadt allhie / kurzverrückter Zeit ein *Synodus* gehalten / und in demselben solche Puncten / und noch hinterstellige Mängel / von unsern darzu *deputirten* *Consistorial-Räthen* / und andern mitbeschriebenen *Superintendenten*, *Adjuncten*, und *Pfarrern* / der Gebühr nach ordentlicher Weise erwogen worden / alles zu dem Ende / damit des Allmächtigen Ehre und Preis befördert / sein heiliges Wort in unserm Fürstenthumb und Lande je mehr und mehr außgebreitet / in dem Gottes-Dienste allenthalben erhabliche Einstimmung gepflogen / und sonst in gemeinem Leben Christliche Zucht und Erbarkeit erhalten werden mögte.

Wann dann darauff von ihnen nachfol-

A iij

gens

gender Schluss/ den Wir uns auch unsers Orts  
 auff desselben reiffes Erwegen gefallen lassen/  
 einhelliglich gemacht / und Wir vor rathsam  
 befunden / das zu desto ehender Erlangung jetzt  
 angedeuteten Zwecks / solcher Schluss durch ein  
 ausführlich Synodalisches Auf- Schreiben  
 ausgefertigt würde: So haben wir dasselbe/  
 wie es nachfolget / aufsetzen und verfassen las-  
 sen / auch hiermit publiciren wollen / mit gnä-  
 digem Befehl und Begehren / das alle und je-  
 de obgedachte unsere Land-Stände und Unter-  
 thanen / wes Standes Sie auch seyn mögen/  
 hinführo jederzeit sich nach solchem Schluss / in  
 denen darinnen enthaltenen Stücken / so viel ei-  
 nen jeden betrifft / richten und gehorsamlich er-  
 weisen / Darwider vor sich nichts thun / noch  
 vornehmen / oder andern zu handeln verstaten  
 sollen / So lieb ihnen ist / unsere schwere Un-  
 gnade und unausbleibliche Bestraffung zu ver-  
 meiden.

Und damit Wir erfahren mögen / wie dieser  
 unser Verordnung nachgelebet worden / So ist  
 Dies



## Synodal-Schluss

7

dieses unser ferner Wille und Befehl / daß von  
Zeit der *insinuation* an / innerhalb dreier Mo-  
naten / ein jeglicher *Superintendens* und *Ad-  
junctus* in unser *Consistorium* anhero berich-  
te / wie und welcher Gestalt / in denen seiner *In-  
spectio* untergebenen Orten / dieser Synodal-  
Schluss *exequiret* / oder von wem / und war-  
umb demselben nicht gebührliche Folge geleistet  
worden. An demselben geschicht unsere zuverlässi-  
ge Meynung. *Signatum* Gotha den 22. Se-  
ptemb. Anno 1645.

## Folget nun der Synodal- Schluss an ihm selbst.

**E**mnach auff geschehene *Can-*  
*des*-Fürstliche Verordnung eine *Ge-*  
*neral-Visitation* der Kirchen in dem Fürsten-  
thumb Gotha gehalten / und durch Göttli-  
chen Beystand glücklichen zu Ende gebracht  
worden: So ist zwar in derselben / so viel die Christliche Lu-  
therische Religion und reine Lehr betrifft / nichts wiedriges  
noch verdächtiges / durch Gottes Gnade befunden / jedoch  
aber verspüret und erkundet worden / daß nicht allein in dem  
öffent-

öffentlichen Gottes-Dienst und Kirchen-Ceremonien eine  
 merckliche Ungleichheit / theils auch etwas Ubelstand / in  
 deme eine geraume Zeit hero dergleichen Christliche *Visita-  
 tione*s unterlassen / und besonders auch durch das hochver-  
 derbliche / so lange Zeit anhaltende Kriegs-Unwesen / hin  
 und wieder eingerissen / sondern auch an etlichen Pfarern  
 und dero untergebenen Pfarr-Kindern und Gemeinden /  
 wie ungleichen andern zur Kirchen gehörigen Stücken / un-  
 terschiedliche straffbare Dinge sich ereignet. Welchen Män-  
 geln ingesamlt / so viel immer möglich / zu *remediren* und  
 abzuhelffen / und derer in hiesiges Fürstenthumb gehörigen  
 Kirchen und Schulen Wolstand / Nutzen / Zucht / Erbau-  
 und gute Ordnung zu befördern / Ist nicht allein alsbald /  
 weil solches keinen Verzug gelitten / von der Landes Fürst-  
 lichen hohen Obrigkeit / jedoch auff vorgehende reife *aceli-  
 beration* des Fürstl. *Consistorii*, und anderer hierzu beschrie-  
 benen *Superintendenten*, *Adjuncten* und Kirchen-Diener /  
 so wol was die Christliche *Information*, derer Erwachsenen  
 Unwissenden / in den Worten und Verstande des Ca-  
 techismi Herrn D. Lutheri / wie auch den Gottes-Dienst  
 und Feyre der Sonn- und Fest Tage / Item Buß-Predig-  
 ten und Bet-Stunden / als auch die *Institution* der lieben  
 Jugend in den Schulen belangen thut / eine und andere  
 nützliche und gute Anstalt gemacht und eingeführet / mas-  
 sen hie von die unterschiedliche derentwegen zum Truck gege-  
 bene und ausgefertigte Fürstliche Auß-Schreiben / Item /  
 der kurze Begrieff der Christlichen Lehre aus dem Cate-  
 chismo Lutheri gezogen / 2c. Ingleichen der Special-Be-  
 richt von der Unterweisung der Kinder / 2c. Klare Zeugnis  
 geben : Sondern es sind auch ferner und hernach von hoch-  
 erwehnter Landes-Fürstlichen Obrigkeit / die im ganzen  
 Für-

Fürstenthumb bestellte *Superintendenten* und *Adjuncten* / wie auch etliche *Pastores* auff dem Lande / anher zu einem Christlichen *Synodo*, im verfloffenen Monat *Junio*, beschrieben worden / Zu dem Ende / dass nebenst denen zum Fürstlichen *Consistorio* verordneten *Präsidenten* und *Beysitzern* / von Ihnen / im Namen der H. Dreyfaltigkeit / über die / in der ihnen überreichten Fürstlichen *Proposition* sich enthaltenden *Puncten* / oberwehnte Mängel betreffend / ordentlich und reifflich *deliberirt* / gerathschlaget / und die disshalb vor gut befundene *Schlüsse* / zu Fürstlicher *Ratification* und *Bekräftigung* / in *Untertänigkeit* überreicht werden solten.

Welches denn von denen zu jekgedachtem *Synodo* deputirten ingesamt / vermittels herzlichem Gebets zu dem Allmächtigen / und in seiner Furcht beobachtet / und zu förderst von ihnen / auff vorgangenen eigentlichen und gründlichen Bericht der *Umstände* / einmütig davor gehalten worden / dass / was die vorher allbereit gethane und *publicirte* Fürstliche Verordnungen in Kirchen und Schulen / deren obgedacht / betrifft / weil dieselbe bisshero aus der *praxi* und Erfahrung / als hochnützlich und erbarlich erfunden / es allerdings darben zu lassen / und mit allem Ernst darüber ferner zu halten sene. Worauff ferner im Namen des *HEXEN* zur überreichten *Proposition* geschritten / und auff vorgehende Christliche *Consultation* folgender Schluss / biss auff oberwehnte Landes-Fürstliche *Genehmhaltung* / aufgesetzt und unterthänig überreicht worden.

B

I. Von

## Von Kirchen-Ceremonien.

**E**rstlich / weil es zwar eine freye / jedoch aber seine eusserliche Zucht und Christlicher Wohlstand / die Andacht des Herzens zu erwecken / ist / dass das öffentliche Gebet kniend verrichtet wird (massen in der beyden vortreflichen Männer Gottes / Daniels und Pauli / Exempeln zu sehen / Ja auch die Ehre der Anrufung und Bekenntnis Gottes / und unsers Henlandes Christi / von dem eusserlichen Kniebeugen beniemet und beschrieben wird ) so ist vor gut befunden worden / dass in den Frentags- oder Buss-Predigten / das gemeine Gebet / in allen Kirchen / nicht allein von Weibs- sondern auch Manns-Personen kniend zu verrichten seye.

Dan. 6, 10.

Eph. 3, 14.

Esa 45, 23.

Rom. 14, 11.

Phil. 2, 10.

Welches dann auch insonderheit bey der heiligen *Communio*, gleichwie bisshero von den Weibs-Personen geschehen / also auch von den Manns-Personen / ehe sie *communicirt*, wenn das Vater unser und die Wort der Einsetzung gesungen werden / zu halten / solcher Gestalt / dass / wofern in den Choren gnugsamer Raum dazu ist / die Manns-Personen auch vor den Altar knien / nach der *Communio* aber wieder in die Stüle im Chor / oder wo keine dasselbst seyn / sonst in andere / die am nächsten / treten solten. Doch könnten die *honoratiore*s, so in Emptern sitzen / nur in den Chor-Stülen das Knien verrichten. Wo aber so viel Raum vor dem Altar nicht vorhanden / solte die Kniung in den Stülen geschehen. Wofern aber etwa eine oder andere Person Alters / oder sonst eines andern umb- und Zustandes halben / zu knien nicht vermöchte / so solte denselben

es zu unterlassen frey stehen / doch dass hierunter kein Mißbrauch geschehe / noch etwa die Leibes *indisposition* nur zum Vorwand angezogen würde / in der Wahrheit aber man sich des Kniens nur schämen thäte.

Vnd solte von den *Pastoribus* denen eingepfarrten von den Kirchen-Ceremonien, und in *specie* von dem Kniengnugsamer Bericht geschehen / dass ob dieselbe zwar ein *adiaphorum* und unter die Mittel-Dinge zu zählen / jedoch bey vorerwehntem öffentlichen Buss-Gebet und heiliger *Communion*, zu Erweckung mehrer Andacht / und Bezeigung schuldiger Herzens Demuth / aus Christlicher Freyheit zu beobachten / sehr dienlich und nützlich sey / nach denen vorangezogenen Exempeln der Heiligen im Alten und Newen Testament / auch vieler andern Evangelischen Lutherischē Kirchen.

Demnach auch / vordr andere / bißher eine geraume Zeit / in den Vespere nicht lateinische Gesänge und *Collecten*, sondern deutsche / als welche von dem gemeinen Mann mit gesungen / und bessere Andacht darbey gehabt werden kan / gebraucht worden: So solte es auch künfftig darbey verbleiben / und wo etwa an einem und andern Ort solches noch nicht gebräuchlich were / hinführo / umb vorgedachter Ursache / auch Christlicher *Conformitet* wegen / in acht genommen werden.

Inmassen auch / zum dritten / vor erbawlich erachtet worden / dass nach der Verordnung / so in der *Visitation* geschehen / der Lob-Gesang *Marix* / oder das *Magnificat* Deutsch / und ein *Catechismus*-Gesang / wechsels Weise / vor den Mittags-Predigten an den Sonn-Tagen ; an den Fest-Tagen aber die zu denselben gehörige Gesänge gebraucht / und dergestalt dem Volck desto bekanter gemacht werden solten.

Und dieweil / zum vierdten / befunden worden / dass der  
Christliche Gesang: Wir glauben all an einen Gott / re-  
nicht aller Orten vor der Predigt auff die Sonn- und Fest-  
Tage gesungen werde / so solte dasselbe hinfüro überall ge-  
schehen / und in Acht genommen werden.

Demnach auch / vorse fünffte / im Singen der Litaney  
etwas Ungleichheit sich befunden / in deme dieselbe an et-  
lichen Orten allzulangsamb / an andern Orten aber allzu-  
geschwind gesungen / auch etliche *Versicul* mehr oder weni-  
ger / als seyn solte / gebraucht worden: Als ist vor beabem  
erachtet / dass dieselbe durch Eintheilung der *Versicul*, so die  
Knaben zu singen / und der ganze Chor und Gemeinde dar-  
auff zu antworten pfleget / nach dem hiesigen Gothaischen  
Formular *regulirt*, gedruckt / und zum Gebrauch auff die  
Freitag nach den Buß-Predigten (der geschehenen Fürst-  
lichen Verordnung nach) ausgefertigt werde.

Weil / zum sechsten / an etlichen Orten zu viel *figurali-  
zer*, und zwar mehrentheils Lateinisch gesungen wird / so  
könnte dasselbe hinfüro *moderiret* / und je auff einen *figural-  
Gesang* / auch ein deutsch gebräuchliches *Choral-Lied* ge-  
sungen werden.

Wo die Chor-Hembde / vorse siebende / bey Verrich-  
tung des Gottes-Dienstes / wie auch bey *administration*  
des H. Abendmals / die brennende Wachs-Liecht bishero  
bräuchlich gewesen / so hätte es zwar dabey auch noch fürter  
sein Bewenden / es sey aber dahero nicht nöthig / dass sie  
auch in andern Orten / wo sie nicht gewesen / eingeführet  
werden.

Weil / zum achten / an etlichen Orten in Städten  
gebräuchlich / dass die jenigen / so da lesen können / außer  
der Zeit / da sie zum H. Abendmal gehen / ihre Bet-Büch-  
lein

lein nicht mit in die Kirchen nehmen / und unter dem *figural-*  
Singen oder Orgeln darinnen lesen / so solten die Pfarrer  
von der Cansel öffentliche und bescheidentliche Ermah-  
nung thun / dass solches hinfüro geschehen möge.

Zum neunnden / hat sich an etlichen Orten befunden /  
dass das Volk stracks nach geschlossener Predigt / oder  
doch / wenn der Prediger von der Cansel gehet / auch wol  
wann zu Zeiten umb gewisser Ursach und Umstände  
willen / zu schuldiger Danckbarkeit gegen Gott / das *Te-*  
*DEUM laudamus* gesungen wird / in gleichen wenn *Ordina-*  
*tiones* zum Predig-Ampt vorgehen / Hauffen-Weiss aus  
der Kirchen läufft / welches denn nicht allein ein mercklicher  
Ubelstand / und Anzeig der Verachtung des Gottes-  
Dienstes ist / sondern auch hierdurch ein gross Geräusch ver-  
ursachet / und die *Consecration* des H. Nachtmals / so wol  
auch die *Ordination* nicht wenig turbiret / und den *Communi-*  
*cantem* und andern / so in der Kirchen bleiben / in ihrer An-  
dacht Hinderung eingeworffen wird : So ist daher vor  
nützlich erachtet / von der Cansel bewegliche Ermahnung zu  
thun / dass die Leute / so sie je ganz auszuwarten nicht ver-  
mögen / wie es doch billig were / jedoch zum wenigsten biss  
nach Verlesung der Einsetzung- Wort auswarten solten.  
Zu welchem Ende denn anfänglich / biss man in die Ge-  
wonheit kömpt / gewisse Personen zu bestellen / so sich auff  
die Bohr-Kirchen / auff welchen das gröste Geräusche ent-  
stehet / stellen / und die jenigen / so vorgedachter massen  
stracks abgehen wollen / zu bleiben bescheidentlich anhal-  
ten solten.

Zum zehenden / ist bisshero mit etwas Ergernis ver-  
spüret worden / dass / wenn Zinsen einzunehmen / oder an-  
dere weltliche Handel in den Gemeinden zu verrichten / sol-

ches von der Cankel nach verrichteter Predigt abgekündiget worden / dahero dann vor nützlich befunden / dass solches hinfüro abgestellet / und die Vermeidung solcher Sachen ausser der Kirchen / nach völig verrichtetem Gottes-Dienst / von andern Personen geschehen solte. Es were denn Sache / dass die Zinsen den Gottes-Kasten oder die Kirche betreffen thäten / da die Abkündigung noch weiter / wie bisshero / von der Cankel zu thun / zu erlauben sey.

## II.

## Von Fest- und Feyer-Tagen.

**D**as Erste / weil verwichener Zeit / umb gewisser Ursach willen / angeordnet worden / dass / wenn ein Apostel-Tag auff den Sonnabend fället / derselbe auff nechsten Sonntag hernach geleet / und das Evangelium in der Nachmittags-Predigt / an statt des Catechismi / erkläret werden solle / So hätte es dabey nochmals sein Bewenden.

Was aber die andern Tage betrifft / solten dieselbe Fest-Tage / wie sie fallen / begangen / und dargegen / wo eine oder mehr Predigten die Woche über gehalten werden / die nechst vorhergehende oder folgende / eingestellet werden / jedoch / dass / wenn die Frentags- oder Buss-Predigt solcher Gestalt eingestellet wird / selbigen Tages gleichwol die gewöhnliche Bet-Stunde gehalten werde. Und solte zu gedachten Predigten / sonderlich zu Sommers-Zeit / desto ehe zur Kirchen geläutet werden.

Demnach / vors Andere / an etlichen Orten der erste Sonntag des *Advents* bissher nicht als ein Fest-Tage gefe-

fest-



seyret / und darinnen das heilige Nachtmal ausgespendet worden / so solt dasselbige / in Betrachtung / dass es der Anfang des Kirchen-Jahrs ist / hinfüro geschehen.

Damit auch / zum dritten / die gebräuchliche Fest-Gesänge von dem gemeinen Mann recht und ohne Verstümmung der Wort gelernet / und auch verstanden werden mögen / so ist vor gut befunden / dass / was die Weihnacht-Lieder belanget / gleich wie sie allhie zu Gotha / die Wochen vorher / in den ordentlichen Wochen- und Sonntags-Mittags-Predigten erkläret worden / also auch in den andern Orten / an denen Tagen / da sonst geprediget wird / solches geschehen möge / und zwar / wie allhier bräuchlich / dergestalt / dass nach gemachtem Eingang und gesprochenem Vater unser / der Gesang / so zu erklären / erst ganz verlesen / hernach die Eintheilung in gewisse Stück gemacht / und vor jeders Stück Erklärung / die zu demselbigen gehörige *Verficiel* von dem *Cantore* oder Schulmeister / sampt den Schul-Kindern und Gemeinden / darzwischen gesungen werde / welcher Brauch zu Erweckung der Andacht nicht wenig dienlichen ist. Die Oster- und Pfingst-Gesänge aber belangende / könte einer oder der ander / nach Belieben / etwa zu der Mittags-Predigt des andern Fest-Tags gebraucht / und auff vorhergedachte Art erkläret werden.

Wird auch / zum vierdten / vor nützlich crachtet / dass die Fest-Fragen Herrn *Rosini* (welche im Fürstenthumb Weimar bissher im Brauch gewesen) durchsehen / und wo es nöthig / ergänzet / und an etlichen Orten deutlicher erkläret / hernach zum Truck gegeben / und zum Brauch ausgefertigt würden / also / dass sie auff die Fest-Tage von einem Knaben vor der Mittags- oder Vesper-Predigt in der Kirchen abgelesen werden könten.

Auf

Auff das Fest der Heil. Dreyfaltigkeit / solte / vors  
Fünffte / nach gehaltenen Mittags-Predigt das *Symbolum*  
*Apostolicum*, *Nicenum* und *Athanasii*, von dem Pfarrer ver-  
lesen / auch die damalige Predigt auff den Artickel / von dem  
hochgelobten Dreyeinigen Gott / gerichtet werden.

So ist auch / zum fünfften / vor sehr erbawlich erach-  
tet / weil auff dem Tag nach dem Fest Johannis des Täuf-  
fers / als den 25. Junij / die Augspurgische *Confession*,  
von welcher unsere Lutherische Kirchen auch beniemet wer-  
den / dem Keyser *Carolo V.* überreicht / und öffentlich ver-  
lesen worden / von des vornehmsten Christlichen Beken-  
ners / als des Löblichsten Chur-Fürsten zu Sachsen / Name  
auch Johannes ist / dass auff solches Fest die gedachte *Con-*  
*fession*, so viel die ersten 21. Artickel betrifft / die übrigen sie-  
ben aber / von den Mißbräuchen / den nechsten Sontag  
hernach / beydes mal nach der Mittags-Predigt / öffentlich  
von der Cansel abzulesen seyen / damit also auch die Einfäl-  
tigen / was dieses berühmten Glaubens-Bekentnis In-  
halt / vernehmen mögen. Und were jedesmals / sonder-  
lich zum Anfang / wegen der Historischen Umstände / die  
zur Wissenschaft gedachter *Confession* dienen / von dem  
Pfarrer jedes Orts in der Fest-Predigt etwas ausführli-  
cher Bericht zu thun. Wie denn soleche *Confession* in die  
*Agenda Ecclesiastica*, dabon anderswo gedacht wird / mit  
eingerückt werden könte.

### III.

## Von der Pfarrer Geschicklichkeit / Lehr und Fleiß.

Dem

**D**ennach aus der *Visitation*, und gehaltenen *Conferenzen* / sich befunden / dass etliche *Pastores* in der heiligen *Bibel* / und den *Symbolischen* *Schriften* / nemlich der unüberänderten *Augsburgischen Confession*, und derselben *Apologia*, den *Schmalckaldischen Articuln* / *Catechismus Lutheri*, und *Formula Concordiae*, auff welche *Schriften* sie doch / so wol bey ihrer *Ordination*, als auch *Confirmation* der Fürstlichen hohen Obrigkeit / gewiesen / nicht / wie es seyn sollen / belesen / auch in den *Articuln* des *Christlichen Glaubens* / besonders von der *Rechtfertigung* des armen *Sünders* vor *Got* / nicht *sattsam* gegründet / so ist vor nöthig befunden / dass dieselbe von ihrem *Superintendenten* und *Adjuncten*, zu fleißigem *Lesen* und *Betrachtung* der hochheiligen *Göttlichen* *Schriften* / wie auch vorgedachter *Symbolischer* *Schriften* / und dergestalt zu eusserster *Bemühung* / die *articulos fidei Christianae* die man *Locos Theologicos* nennet / und besonders den ob-erwehnten *Haupt-Articul de Justificatione*, und was darzu gehörig / sich bekant zu machen / trewlich erinnert und vermahnet werden solten / mit der ernstlichen *Bedrohung* / dass / so man keine *Besserung* hinführo an ihnen / in den *explorationibus ordinariis* vermercken würde / so dann mit gebührlicher *Antung* / auch wol / nach *Beschaffenheit* der *Umstände* / und des beharrlichen *muthwilligen Unfleisses* und *Versäumnis* / mit gänzlichher *remotion ab officio* wider sie verfahren werden solte.

Insonderheit aber solten die *Pfarrer* die *Formulam Concordiae* mit höchstem *Fleiß* sich bekant machen / und nechst derselbigen auch andere *libellos Theologicos*, so von dem *Superintendenten* ihnen zu *recommendiren* / lesen / und  
 E mit

mit ihren *vicinis*, nach Gelegenheit / von deme / was sie ge-  
lesen / brüderlich *conferren* / und einer dem andern den Ver-  
stand der *locorum difficiliorum* eröffnen.

Damit aber den *Pastoribus* ingesambt mit guten Mit-  
teln zu ihrem Fleiß im Studiren an die Hand möge gegan-  
gen werden / so ist vor rathsam erachtet worden / daß (A) die  
Nürnbergische glossirte Bibel / so auff Verordnung der  
Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit dieses Orts in Druck  
ausgangen / wenn sie nicht von jedem Pfarrer zu eigen er-  
kauft werden könnte / (daruß sich jedoch ein jeder zu bemü-  
hen) zum wenigsten in alle Kirchen verschafft werden mögte /  
damit sie / die Pfarrer / in Verständnis und Erklärung der  
Heiligen Schrift / derselben sich zu gebrauchen könten.

Und könten die Mittel zu Kauffung dieser Bibel in  
jedere Kirch / aus den Gottes-Kästen / wo in denselben Vor-  
rath vorhanden / genommen / an andern Orten aber die  
Vermögenden umb eine Bey-Stewer von den Pfarrern /  
oder auch nach Gelegenheit von den *Adjuncten* oder *Superintendenten* /  
gütlich angelanget werden. Item / weren  
hierzu auch theils Straffen / die etwa wegen muthwilliger  
Versämnis und Entheiligung der Sonn- und Fest-Tage /  
und sonst / Inhalts der Kirchen-Ordnung / und des  
Fürstlichen Auß-Schreibens / *dictirt*, zu gebrauchen.  
Gestalt denn hochgedachte hohe Lands-Fürstliche Obrig-  
keit unterthänig anzulangen were / daß sie umb einen leid-  
lichen Tax / so viel Exemplaria / als Kirchen sind / auff zwey  
oder drey Termine zu bezahlen / erhandeln / und anhero na-  
her Gotha bringen lassen mögte / Welche dann hernach so  
balden in die Kirchen einzuschicken / und darneben anzubefeh-  
len seyn würde / dafern in einem oder andern Gottes-Ka-  
sten nichts vorhanden / auch die Vermögenden / auff vor-  
her-

hergehendes gütliche Zureden / nicht etwas freywillig darzu steyren wolten / dass so dann es durch eine *proportionirte Collectam* in jeder Gemeinde zu Werck gerichtet werden könnte / Welche sich dann umb so viel desto weniger auffzuhalten haben würden / wenn die Zahlung nicht auff einmal / sondern auff gewisse Termin zu thun verordnet.

Ebener massen könnten auch (z.) obgedachte Symbolische Bücher in alle Kirchen geschaffet / und dazu obige Mittel gebraucht werden. Wiewol es allerdings nöthig / und auch billich were / dass ein jeder Pfarrer *in particulari* dieselbe / umb desto bequembem Gebrauchs willen / vor sich haben / oder noch schaffen / oder doch inmittels / biss man darzu gelangen kan / das Büchlein des gewesenen *Superintendentens* zu Weymar / M. Joh. Kromeyers / welches er *Epitomen Libri Christianae Concordiae* nennet / kauffen und brauchen mögte. Und dieweil die *Exemplaria* beydes des *Concordien-Buchs* / oder der *Symbolischen* Schrifften / als auch vorgedachten *Epitomes Kromeyeriana* sehr *distrahirt* worden / und daher zu Zweiffeln / ob gnug *Exemplaria* bekommen werden könnten / so were hocherwehnte Lands-Fürstliche Obrigkeit fernerweit in Unterthänigkeit zu ersuchen / dass sie an gehörige Ort es gelangen / und Beförderung thun mögte / damit obgedachte *Symbolische* Schrifften / die hiebevör *in octavo* mit kleinen Litern zu Leipzig gedruckt / auff's newe etwa *in quarto*, Teutsch und Lateinisch (jedes absonderlich) mit feinen und gröhern *literis* auffgelegt / und auff gut weiss Papier gedruckt werden mögten / damit solcher *Exemplarien* sich auch die alten Pfarrer desto füglicher zu gebrauchen haben mögen. Wie denn nicht zu zweiffeln / weil solcher masseneine starke Anzahl *Exemplarien* alsobald verkaufft werden könnte / dass sich hierzu bald Verleger finden würden.

Dess Kromeyers *Epitomen* aber be anger d / ist vorrathsam befunden worden / dass es ohne Verzug allhie aufgelegt und nachgedruckt werden solte.

Ob man auch wol (3.) auff Mittelbedacht gewesen / wie die *Tomii Lutheri* in alle Kirchen verschafft werden möchten / weil aber dieselbige viel Kosten erfordern / auch nicht wol mehr in solcher Anzahl zu erlangen seyn wunden / dann auch die Kirchen-Kästen mehren Theils sehr verarmet / und die Eingepfarrten ohne das ihre liebe Noth mit so vielen Entrichtungen in jenziger Kriegeres-Zeit haben: So were es doch sehr nützlich und nöthig / dass durch Landes-Fürstliche Vorsorge / in eine jedwedere *Superintendenz* oder *Adjunctur* ein Exemplar mit der Zeit verschafft würde / das denn nebenst andern *Acten* in jedem Ampt zu verwahren / und davon den Pfarrern / die solche *opera* zu lesen beliebung tragen würden / (wie sie denn billich thun sollen) auff Begehren / und gegen gewisse *recognition*, ein *Tomus* nach dem andern zu *communiciren* were. Ist auch / was die Mittel hierzu belanget / vorgeschlagen worden / dass auff Fürstlicher Herrschafft *Consens*, eines Theils Straffen / so *ad pias causas* gewiedmet / oder do etwa *incausis matrimonialibus* zu dispensiren / die verwilligte Gelder darzu gebrauchet / und dem *Consistorio* frey gelassen seyn möchte / solches also anzuordnen.

Und weil (4.) die von der Landes-Fürstl. hohen Obrigkeit anbefohlene *colloquia* und *disputationes* über die Augspurgische *Confession* und derselben *Apologiam*, wie bishero geschehen / auch ferner allhie *continiret* werden sollen / als hätten die Pfarrer / wo sie nicht durch die Ferne des Weges / oder andere erhebliche Ehehafften daran verhindert würden / bey denselben sich einzufinden / und desselben nütlichen *exercitii* zu gebrauchen / auch dahero Ursach zu  
neh-

nehmen/ gebührenden Fleiß *in Studio Theologico* anzuwenden/ damit sie künfftig/ auff den Bedarff / zu *responden-*ten oder *opponenten* gebraucht werden könnten.

Belangend nun ferner die Auffſicht und Erforschung/ ob der vorhergedachten Verordnung wegen gebührlisches Fleißes im Studiren/ von jedem Pfarrer nachgelebt werde/ iſt hochnöthig und nützlich erachtet worden / jährliche *Special-Viſitationes*, beſage der Kirchen-Ordnung/ anzustellen/ und in denſelben fleißige Nachfrage zu halten/ wie die/ ſo vor andern zu *exercitiren* / ſich von einer Zeit zur andern gebessert. So ſolte auch nach Gelegenheit ſolchen Pfarrern ein gewiſſes *Thema* aus einem Haupt-Artickel Chriſtlicher Lehr/ inſonderheit ader *ex articulo de justificatione*, oder auch wol ein Bibliſcher Text zu *resolveren* aufgegeben / und ſie hernacher anhero beſchieden werden/ daß ſie davon allhie eine Predigt ablegen/ aus welcher hernach man mit ihnen eine *Conferentz* anzustellen / und darbey / was ihnen noch mangelt/ nöthigen Bericht/ wie auch weitere Anweiſung und Ermahnung zu thun.

Wie denn endlichen auch die *Superintendenten* und *Adjuncti*, bey den angeordneten Schul- und Catechiſmus-*Viſitationen*, dieſes wegen Nachfrage halten / und nach Gelegenheit ihnen / den Pfarrern / ein gewiſſes Stück oder Buch in der H. Bibel / mit Fleiß zu durchleſen und zuerwegen aufgeben / und bey der folgenden *Viſitation* mit ihnen daraus kürzlichen von dem Verſtande *conferiren* / und ſie zu *continuirlichem* Fleiß anmahnen ſolten. Worbey dieſes in Acht zu nehmen were / daß bey ſolchen *Conferentzen* ſie nicht fürnemlich auff die *ſubtilitates controverſiarum*, ſondern meiſtentheils auff die *vera principia* und *fundamenta* der *locorum* oder *articulorum fidei*, daß ſie dieſelben

recht verstehen und appliciren lernen / anzuführen we-  
ren.

## IV.

## Von den Predigern.

Es sich bey der *Visitation* befunden / daß  
 Etliche Pfarrer sich in ihren Predigten nicht *ad ca-  
 ptum auditorum* richteten; Item nicht vornemlich  
 die Lehre von der Buß / Glauben / und Christlichem Leben  
 trieben; Etliche auch zu viel Latein mit einmischeten; Etli-  
 che die *adversarios* zu viel und oft ohne Noth *refutirten*;  
 Andere aber viel weltliche Historien und Fabeln mit ein-  
 brächten: So ist für nöthig befunden worden / daß eine ge-  
 wisse Mass gesetzt / und welcher Gestalt jetzt gedachten Män-  
 geln abzuhelffen / und die Predigten dem rechten *scopo* ge-  
 mäß einzurichten seyn möchten / verordnet werden sollte /  
 massen hie von auch reifflich *deliberirt* und vor gut erachtet  
 worden: Daß (1.) ein jeder Pfarrer sich nach dem *capitu* sei-  
 ner Zuhörer mit aller Sorgfalt richten / und nicht auff ei-  
 genes Lob und Ruhm wegen seiner *erudition* und Geschick-  
 ligkeit / durch Vorbringung hoher und unbekanter Sa-  
 chen / sondern allein auff Gottes Ehr / und der Zuhörer  
 Erbauung / durch Befleißung der Christlichen Einfalt /  
 und Vortragung der nöthigen Glaubens-Artickel / ohne  
 hohe Wort und vernünfftige Reden menschlicher Weis-  
 heit / nach dem Exempel S. Pauli / zu sehen habe. Und  
 zwar (2.) dergestalt und also / daß nechst kurzer / deutlicher  
 und gründlicher *paraphrasi* oder Erklärung des Texts (die  
 des nützlichen Gebrauchs und der heilsamen *application* ei-  
 niger Grund ist) Vornemlich die Lehre von der recht schaf-  
 fe-

1. Cor. 2,  
1. 4.



fenen Kew und Leid wegen der erkanten Sünde; Wie auch von dem wahren Glauben an Christum/ und dessen rechten Art/ Natur und Beschaffenheit/ in seiner Krafft / Kampff und Sieg wider Sünde / Teuffel / Welt und Tod; Und dann auch von den nothwendigen Früchten des Glaubens/ welches das Christliche Leben und die Erneuerung des heiligen Geistes ist / getrieben werde. So viel aber (3.) Das Latein in Predigten belangen thut / sey zwar den Pfarrern frengelassen / sich nach ihrem Belieben und Gewohnheit / der Lateinischen *terminorum*, und sonsten auch etwas *ex Patribus*, wenn es einen sonderlichen Nachdruck hat / zu gebrauchen / jedoch dass es ohne einige *ostentation* bey dem unverständigen Volck / und auch fürklich und selten geschehe / besonders auff den Dörffern: Wie in gleichen auch aus den *fontibus* der Hebreischen Sprache im Alten / und der Griechischen im Newen Testament / nicht alles / besonders was keinen sonderbahren Nachdruck / noch auch gewissen Grund hat / sondern nur allein was gut / gründlich und nützlich ist / und zwar auch nicht zu oft / angeführet und vorbracht werden solte. Welches denn auch also (4.) bey der *refutation* der Widersacher / und Widerlegung der irrigen Retherischen Lehren / wenn es zumal der Text nicht selber mit sich bringet / sonderlich auff den Dörffern und mitten im Lande / zu halten. Welche aber an das Papstthumb und andere irrige Religion grenzen / die hätten die Irthumb der selben desto öfter mit Bescheidenheit zu berühren / und die Pfarr-Kinder / mit kurzer Anführung der vornehmsten gewissen Gründe aus H. Schrift / und Absehung auff den *Catechismum Lutheri*, dafür zu warnen.

Weltliche Historien und lehrhafte *fabule* solten (5.)  
auch

2. Epist. 1,  
16, 19.

auch nur *sobrie*, & *carere* gebraucht / und aus den *authoribus*; so bewehrt sind / und zwar solcherley / die das vorhabende *thema* senders wol *illustrare* thun / angeführet werden / und sey disfalls ( dem vorgestellten Exempel Petri nach ) mit Fleiß dahin zu sehen / und zu verhüten / damit nicht entweder durch allzubiele Einmischung Weltlicher Sachen / Historien / *fabulen* / *allegorien* / *Poeteroyen* / und dergleichen / die dem gemeinen Mann zu mal anmütig und beliebig / der thewre Schatz und Grund des Göttlichen Worts vor jenem geringschätzig und verächtlich gemacht; oder auch wol / durch nichtswerther unerbarlicher Dinge Anführ- und Einmischung / das Volck zu lachen und Spötteren in dieser hochheiligen Handlung / bewogen / und dergestalt an dem rechten Brauch und Nutzen des Worts Gottes mercklich verhindert werden möge. Wie dann / schließlichen / huerbey vor gut befunden worden / dass bey den künfftigen *Visitationen* die *superintendentes* und *Adjuncten*. bißweilen die *Concepta* von den Pfarrern abfordern / und darinnen nachsehen solten / ob dieselbe sich diesem *Synodischen* Schluss gemäß bezeiget hätten.

Vors Andere / so hat sich bey der *Visitation* und sonst befunden / dass etliche Pfarrer alles / was ihnen durch ungewissen Ruff vorgebracht wird / und sie demselben gar zu leicht glauben / ohne vorgehende Erkundigung der Sachen eigentlichen Beschaffenheit / auch ohne einigen vorhergebrachten *gradum admonitionis*, und also auch nicht ohne Ergernis und vieles Unheil / stracks auff die Cankel bringen / ja auch wol dergestalt ihre *privat-affecten*, die sie gegen einem und andern tragen / mit unterlassen lassen / und mit dem *pretext* des Ampts zu bemänteln vermeynen / und also die Personen / die sie öffentlich zu straffen ihnen vorge-

setzt /

setzt / wo nicht nennen / doch also ausmahlen und beschreiben thäten / dass jederman wol abnehmen könne / wer hierunter gemeynet seye / Ja auch wol ehe den Zuhörern seltsame Titul und Namen auff der Cansel geben : Als ist ein Aufsatz oder Bericht / wie von den Pfarrern ordentlich und behutsam in Privat- und öffentlichen Bestraffungen / zu verfahren sey / wolbedächtlich verfertigt / und einstimmig beliebt worden / der auch absonderlich gedruckt / und jedwedern Pfarrern zu seiner Nachricht zugeschickt werden soll.

Weil / vors Dritte / auch etliche gar zu lange Predigten thun / so ist vor gut befunden worden / dass / Inhalts der Kirchen-Ordnung / die Predigten / an Sonn- und Fest-Tagen zum längsten nicht über eine Stunde / in der Wochen aber auff's höchste nicht über drey viertel Stunden / welches auch also auff die Nachmittags-Predigten an Sonn- und Fest-Tagen zu verstehen / erstreckt werden solten.

Wie denn ferner / vors Vierdte / kein *Studiosus* zum *exercitio concionandi* zu zulassen / er sey denn zuvorher von dem Superintendenten *explorirt*, und ihme zu solchem End ein Schein mit ertheilet worden. Dofern aber einer oder der ander ( besonders unter Schul-Dienern / so sein *studiret* ) sich bisshero *sine previo examine exercirt*, und der Superintendenten oder *Adjunctus* selbiges Orts / dass er seine *fundamenta* habe / berichtete / derselbige auch sonsten erbawliche Sachen / so dem Glauben allerdings ähnlich / vorbrächte / so könnte er auch hinführo noch weiter zugelassen werden.

D

V. Bon

## Von der Tauffe.

**W**eil / Erstlich / eine *discrepanz* in den Tauff-Ceremonien sich hin und wieder ereignet / in dem sonderlich etliche der Kirchen-*Agenda* Herzog Heinrichs zu Sachsen / etc. Andere aber der Coburgischen eingeführten Kirchen-Ordnung sich gebrauchen / als sind beyde *formularia* mit einander *conferirt* / und was in beyden erbawlich und nützlich / zusammen gebracht worden / welches auch künfftig / nebens andern nöthigen Stücken / in eine sonderbare *Agenda* gebracht / und zum öffentlichen Brauch *publicirt* / und jeder Kirchen zugestellet werden sol.

Vors andere / ist wegen der ungewissen / auch ungleichen Zeit der Tauffe / die sich hin und her befunden / vor billich gehalten / dass eine gewisse Zeit hierzu gesetzt würde / und zwar solcher Gestalt / dass das Kind des Winters umb drey / des Sommers aber umb vier Uhr nach Mittags in die Kirch getragen werde. Und dieweil gebräuchlich ist / dass alsobalden darauff / wenn die Gebattern in des Kindes Vaters-Haus kommen / welches dann zum längsten nach Verfließung einer Stunde zu geschehen pfleget / die Mahlzeit angehet / so were solches *Convivium* des Winters umb acht / und des Sommers umb neun Uhr zu enden / sintemal in vier Stunden die Leute sich zur Gnüge mit einander in geziemender Fröligkeit ergehen können. Welches denn auch denen hiebedor ausgegangenen Kind-Tauffs Ordnungen / so viel derselben *intention* betrifft / gemäß ist / sintemal dieselben / so viel das Sisen bey dem Tauff-

Tauff-Mahl belanget / nach den Verlöbnißsen gerichtet sind / in welchen / in Betrachtung / daß sie des Winters umb fünff / und des Sommers umb sechs Uhr des Abends angehen / nur vier Stunden zugelassen sind. Und demnach etliche Pfarrer / sonderlich die in derer vom Adel Dörfern sich befinden / geklaget / daß dissfals keine Ordnung bey den Tauff-Conviviis gehalten werde : Als ist vor hochnöthigerachtet worden / daß die außgangene Fürstliche Ordnung auch bey denselben erneuert / oder do sie noch nicht publicirt, und eingeführt worden / solches nochmals geschehe / und mit Ernst darüber gehalten würde.

Weil auch / vord dritte / an etlichen Orten eine feine und löbliche Gewonheit / daß vor alle und jede Kinds-Betterin / wenn sie durch Gottes Gnade genesen / in öffentlicher Kirchen-Versammlung eine allgemeine Dancksagung gethan wird / als ist auch von dieses Gebrauchs Einführung geredet / und davor gehalten worden / daß solches zwar / umb allerhand Ursachen willen / durchgängig nicht wol durch ein Mandat eingeführet werden könnte / jedoch hätten die Pfarrer mit Gelegenheit *pro concione* die Leute zu ermahnen / daß es sehr Christlich und billich sey / daß dem lieben Gott / unserm Schöpffer und Erhalter / vor solche grosse Gnade und Wohlthat / der gnädigen Entbindung und gesunden frölichen Geburth / öffentlich gedancket werde / wie denn solches am füglichsten bey dem Kirch-Gange der Wöchnerin geschehen könnte / und solt jederer / die es begehret / hierin gern gewillfahret werden.

D h

VI Mon

## Von der Beicht und Absolution.

**D**rs Erste/ weil bishero mehrentheils die Pfarrer sich selbst / auch ohn vorgehende Beicht und *Absolution, communicirt* / als wird aus vernünftigen Ursachen vor nützlich gehalten / dass / wie allbereit bey nechst vorgangener *General-Visitation* angeordnet worden / ein jeder Pfarrer und Seel-Sorger bey seinem *Collega* ( so mehr als einer im *ministerio* selbigen Orts ) oder bey seinem *vicino*, beichten / und auch von ihm das Heilige Nachtmal empfangen solle / doch solcher Gestalt / dass derselbige zu ihm / dem Pfarrer / der beichten und *communiciren* wil / in seine anbefohlene Kirchen komme / und solches daselbst verrichte ; Welches dann auch auff des Pfarrers Weib und Kinder / ausser den Nothfällen / zuverstehen / dass nemlich dieselbige nichts weniger von dem *vicino* zu *absolviren*. Was aber die *administration* des Heiligen Abendmals betrifft / stünde den Pfarrern zu ihrem Belieben / dass sie ( nach dem sie vom *vicino communicirt* worden ) hernach nebest denselben zugleich mit *administriren* / und dasselbe auch ihren Weibern und Kindern reichen helfen möchten.

Vors ander / nach dem sich befunden / dass die Vermahnung vor der Beicht / die sich in der Coburgischen Kirchen-Ordnung befindet / nicht an allen Orten / auff die beschehene Verordnung der *Visitatorn*, eingeführet / were dasselbe noch / und auch in der newen Eisenachischen Landes-*Portion*, anzuordnen.

Wie auch / zum dritten / vor sehr beabem und erbawlich erachtet worden / dass nach solcher Vermahnung ein  
 Buß=

Buss-Gesang gesungen / auch die Vesper / wie obberühret /  
 Teutsch / und also / wie allhie zu Gotha geschicht / hinfüh-  
 ro im ganzen Lande gehalten werden möge / dass nemlich  
 (1.) ein Christlicher Gesang / der sich auff das Sonntäg-  
 liche Evangelium schicket / gesungen : (2.) Das folgende  
 Sonntägliche oder Fest-Evangelium / nebenst dem kurzen  
*Summario*, welches zu drucken und auszufertigen were /  
 und bald darauff die vorgedachte Vermahnung verlesen :  
 (3.) Wieder ein Buss-Psaln gesungen : (4.) Eine *col-*  
*lect* mit vorgehendem und nachfolgenden Verslein : (*Pa-*  
*stor*,) der Herr sey mit euch : (*Chorus*,) und mit dei-  
 nem Geist : vor dem Altar gesungen : Und endlich (5.)  
 mit dem kurzen Lied : Verleyh uns Frieden gnädig-  
 lich / etc. Gieb unserm Fürsten und aller Obrig-  
 keit / etc. geschlossen / und hernach die Beicht und Absolu-  
 tion verrichtet werde. Da jedoch auff die Fest-Tage eine  
*moteten* an statt des ersten Choral-Gesangs gebraucht wer-  
 den könnte.

Dieweil auch / vorse vierdte / in der *Visitation* Be-  
 richt einkommen / dass etliche Pfarrer an Sonn- und Fest-  
 Tagen / da die *Communion* zu halten / früe vor angehen-  
 dem Gottes-Dienst Beicht sitzen : So sey es dissfals bil-  
 lich bey der Kirchen-Ordnung zu lassen / dass *regulariter*  
 überall den Tag vorher / ehe *communiciret* wird / Beicht ge-  
 fessen / und die *Consistenten* absolviret würden / es siele denn  
 ein sonderbarer Nothfall vor / der da billich auszunehmen.  
 Welches denn auch also nachzulassen / wenn die Pfarrer  
 sambt ihren *familien* ihrem *vicino* beichten / damit dersel-  
 bige / weil er in des beichtenden Pfarrers anbefohlenen Kir-  
 chen die *absolution* sprechen solle / nicht zweymal mit Un-  
 staten sich zu demselben begeben dürffte. Item / an denen

Orten / so mit Päpstlichen Herrschafften gränken / aus welchem sich viel Evangelisches Gesind zur Beicht einstellen / und aus ihrem Dienst den Tag vorher nicht gehen dörrfen. Wie denn auch an denen Orten / da der *Falsalm* zu viel / oder dieselbe gar zu weit von den Haupt-Pfarrn abgelegen / solches zuzulassen were.

Und weil man über das / und zum fünfften / bey der *Visitation* berichtet worden / dass mancher Pfarrer gar zu geschwinde die Leute nach einander zu *absolviren* pflege / so were zuberordnen und anzubefehlen / dass hinführo sich ein jeder nach der Beschaffenheit des Beicht-Kindes richtete / und nach dem er befindet / dass es Unterrichts / Vermahnung / Trostes / re. von nöthen hat / darinnen in etwas *immorirte* / und die Nothdurfft zu Gemüth führete / da dann diß auch zu beobachten / dass mit den jenigen / so (dem Fürstl. Auss. Schreiben nach) schon vor der Beicht vorgefordert und *informiret* worden / mit Beziehung auff dasjenige / so vorhin mit ihnen *tractirt* / ohne Weitläufftigkeit verfahren werden könte. Und hat sich in Summa ein Seelsorger in solchem Ampt des Geistes also zu bezeigen / dass der vorgesezte Zweck der Ermahn- und Erbauung der *Consistenten*, durch Gottes Gnade erreicht werden möge.

So solte auch / vors sechste / ein jedweders Beicht-Kind absonderlich / nicht aber zwey oder mehr zugleich / gehöret / *informiret* und *absolviret* werden. Wo aber / wie bey dem vierdten Punct gedacht / aus den Benachbarten Päpstlichen Orten viel Evangelische Beicht-Kinder sich herbey fänden / und des Sonntags früe vor dem Gottes-Dienst *absolviret* werden müsten / So stehe den Pfarrern selbiger Orten nicht unbilllich fren / dass sie sich dißfals nach der Zeit / und Vielheit der Beicht-Kinder achten / und wie  
bis=



bishero geschehen / etliche auff einmal unterrichten / jedoch hernach jeders absonderlich durch das Hand-Aufflegen absolviren möchten.

Wei / vors siebende / die Beicht-Stüle an etlichen Orten sehr unbequem / und die Beicht-Kinder dem Pfarrer allzu nahe treten / dass er / nach Erfordern der Nothdarfft / ohne anderer Auffmerckung / einem oder dem andern *in privato* nicht wol zusprechen / noch auch das Beicht-Kind ihm sein Anliegen klagen kan / so wird vor billich und nützlich ermessen / dass hierinnen Enderung geschehe / und ein solcher Ort in jeder Kirche hierzu *deputirt* werde / damit fest erwöhntes *inconveniens* nachbleiben möge / inmassen die Verordnete unter Ehe-Gericht die Kirchen zubesichtigen / und disfalls gute bequeme Anstalt zu machen hätten.

Item ist / vors achte / bisanher vielfältig erfahren / dass etliche Pfarr-Kinder / besonders alte einfältige Leute / sehr unförmliche / zerstückelte und unvollkommene Beicht-Formulen haben. Derowegen vor gut befunden worden / dass ein gar kurze wolverständige und einfältige *Formal* auffgesetzt / und der Kirchen-*Agenda* mit einverleibet / und selbige von dem Pfarrer / oder nach Gelegenheit dem Schulmeister / *privatim* gedachten alten Leuten wol *inculcirt* würde. Dafern aber auch dieselbe nicht würde von ihnen gelernt werden können / solt mit ihnen Gedult getragen / und sie im Beicht-Stul Frags-Weise / die Stück der Busse / ihrer Einfalt nach / herzusagen / veranlasset / und solche ihnen dabey wol *expliciret* werden.

Zum neunnden / damit man die Verächter des Göttlichen Worts und hochwürdigen Nachtmals desto ehe erfahren / und darauff / Inhalts der Kirchen-Ordnung / geziemende Anstalten machen möge / ist vor gut befunden /  
dass

dass die Pfarrer die Beicht-Register fleissig halten / darzu ihnen das allhie gedruckte Model dienlich seyn kan. So dann befunden würde / dass einer oder ander sich zu lang von der Beicht und Gebrauch des Heiligen Nachtmals enthalten thäte / hätten sie mit denselben die *gradus admonitionis* gebührlichen vorzunehmen und zu brauchen. Wie deren Fälle halber in dem Bericht von den *Privat* und öffentlichen Bestrafungen der Zuhörer / dessen drohen *tit. 4. im 2. Punct* erwehnet / klare Mass gegeben wird.

Item ist / zum zehenden / vor nüsslich ermessen worden / wann eine Person wegen böser Handel sich anderswohin begibt / und es erfahren wird / wo sie sey / dass solches von dem Pfarrer also bald / sonderlich / wenn sie sich in der Nähe auffhält / mit Gelegenheit dem *ministerio* oder Pfarrer doselbst zuberichten sey / damit nicht solche Personen unwissend / und ohne vorhergegangene Kirchen-Buss / oder sonst nöthige Zuredede / Verweiss und *Information* wegen rechtschaffener Bussse und Bekehrung zu Gott / zum Tisch des *HEXXI* gelassen werden möchten.

Wie denn auch / zum eilfften / die von andern Orten ankommende Personen zur Beicht und *Communion* nicht ehe zu zulassen / man habe sich denn ihres vorigen Wandels und Lebens / durch eingelieferte Zeugnis vom Pfarrer / beydeme sie vorher gebeichtet / oder anderer Gestalt erkundiget. Jedoch könnte disß wegen des Gesindes nicht so eigentlich in Acht genommen werden / sondern es würde ein jeder Hausvater und Hausmutter hierin wol bedenecken / was sie für Leute bey sich und an ihrem Brot haben und leiden wolten / damit nichts wider die Gebot Gottes / und eusserliche gute Zucht / mit Willen hierin gehandelt werde.

Vors

Vors zwölffte/ die Zeit der Vesper und des Beicht-  
Sitzens betreffende/ so ist vor beqvem und nützlich geachtet/  
dass eine Gewissheit gesetzt / und zum längsten/ wo nicht  
etwa ein sonderbahrer Umstand/ wie allhie zu Gotha/ da  
zwo Kirchen sind/ sich ereignet/ umb zwen Uhr nach Mit-  
tage zur Vesper geleitet / und nach derselben Vollendung  
( obgemeltem Model nach ) die Beicht verrichtet würde.

## VII.

## Vom Heiligen Abendmal.

**D**erweil bey der Auspendung des Heilia-  
gen Nachtmals/ so viel ungleiche und mancherley  
*ritus und ceremonien*, daran einer oder der ander  
sich etwan ärgern möchte/ gebraucht werden/ so ist vor nüt-  
zlich ermessen worden / dass auch hierinnen / so viel immer  
möglich / in allen Kirchen eine Gleichheit einzuführen/ und  
daher / inhalts der Kirchen-Ordnung / es damit also zu  
halten seye. (1.) Nach absonderung der richtig abgezehle-  
ten *hostien*, so viel als der *Communicanten* sind/ und noth-  
dürfftigen Weins-Einschenkung in den Kelch / wie auch  
der *patina* und des Kelchs Weinsammensetzung (welches  
vor/ oder unter dem Hintrit der Leute vor den Altar / ge-  
schicht) wird die Vermahnung vor der *Communion* verles-  
sen / so in der Coburgischen Kirchen-Ordnung befindlich  
p. 28. oder deren eine/ die darauff folgen p. 30. 31. wiewol die  
erste die beste ist. (2.) Darauff wird gesungen das Va-  
ter unser/ nach der Meloden p. 32. oder 34. und denn die  
Wort der Einsetzung / auch nach vorgeschriebener Arth  
p. 33. 34. (3.) Und zwar geschicht solches Singen der  
Ein-

E

Ein-

Einsetzungswort / oder die *consecration*, bald aufeinander und zugleich / so wol was die erste / als auch andere *speciem* anlanget. (4.) Wenn die Wort der Einsetzung nach der ersten *specie* gesungen werden / wird bey den Worten: *Nahm Er das Brod*; die rechte Hand vorn auff die *patinam* geleyet. Bey den folgenden Worten aber: *Das ist mein Leib* / ein Creuz darüber mit den zweyen fördersten Fingern *formirt*. nach der Kirchen-Ordnung p. 183. Ingleichen in der *consecration* der andern *speciei*, wird bey den Worten: *Nahm Er auch den Kelch* / mit der rechten Hand unten an den Kelch gerührt / (ist ihr mehr / an einem nach dem andern) bey den folgenden Worten aber: *In meinem Blut* / auch ein Creuz über den Kelch *formiret*. (5.) Darauß folget die Aufstheilung beyder *specierum* nacheinander / und werden zu jedem *Communicanten* die Wort gesprochen / p. 35. (6.) Wenn die Aufstheilung zu Ende gehet / und sich begeben / daß des Weins zu wenig eingeschneyet / und es nicht hinlangete / schneyet man (nach des *consecirten* Weins gänzlich gescheneher Aufstheilung) noch etwas aus dem Kännlein drein / und spricht die Wort der Einsetzung (die solchs *speciem* angehen) mit klaren vernehmlichen Worten drüber / und *dispensiret* vollends denen übrigen *Communicanten*. Also auch wenn etwa eine *hostia* zu wenig *conseciret* worden. (7.) So aber des Weins zu viel am ersten eingeschneyet und *conseciret* were / gibt der *minister Ecclesie* denen letzten *Communicanten* etwas reichlicher / oder / wenn noch übrig bliebe / wincket er alsobald einem oder andern von denen nechsten *Communicanten* bey ihm / und gibts ihnen vollends zu trincken. Er aber selbst trinckets nicht aus / weniger *communicirt* er sich selbst gänzlich. (8.) Wann nun dñs fals die *patina* und Kelch leer /

leer /

leer / schencket er nicht von newen etwas ein / wenigers schüt-  
tet er die leere *patinam* über den Kelch / oder von einem Kelch  
in den andern aus / Welches eine vergebliche *ceremonia* ist /  
und so sie ja eine Bedeutung hätte / käme sie aus der Pöpsti-  
schen Meynung *de transubstantiatione* her / sondern wi-  
schet den Kelch mit dem Tüchlein aus / und bindet ihn ne-  
benst der *patina* darein. (9.) Darauff folget die *Collecta*  
und der Segen.

Weil sich / vors andere / befunden / dass die Vermah-  
nung vor dem Abendmahl ( so wol / als die vor der Beicht )  
nicht an allen Orten / auff die beschehene Verordnung der  
*Visitatorn*, eingeführet / were dieses annoch anzubefehlen /  
und auch in der newen Eisenachischen Landes-*portion* an-  
zuordnen.

Und dieweil in der Kirchen-Ordnung drey *formulen*  
der Vermahnungen befindlich / könnte zwar die erste *ordina-  
rie* gebraucht werden / jedoch aber frey stehen / dass auch der  
andern eine / so kürzer / sonderlich zu Winters-Zeit / gebrau-  
chet würde.

Vors dritte / weil etliche Leute des Jahrs nur einmal /  
oder zum höchsten zweymal zum Tisch des HERRN ge-  
hen / so ist dissfals vor gut geachtet / dass die Zuhörer von  
ihren Pfarrern ernstlich zuermahnen seyen / dass sie sich hin-  
füro fleissig darzu finden / und ein jeder seine eigene Noth  
und Gefahr / darinnen er / wegen der stetig von ihm mit Ge-  
danken / Worten und Wercken / begangenen Sünden /  
und der ungewissen Todes-Stunde / stecket / wol betrach-  
ten / auch was die Kirchen-Ordnung hievon *disponiret* / dass  
man zum wenigsten drey oder viermal des Jahrs hinzu ge-  
hen solle / p. 178. Item / was Herr *Lutherus* in der Vor-

rede des Kleinen *Catechismi*, S. Zu letzt/ weil nun / etc. hiebon redet/ in Acht nehmen solle.

Die Kinder/ vordierdte/ betreffend / die zum erstenmal zu dem Tisch des *HERN* gehen wollen / weil die öffentliche Vorstell- und Einsegnung der selben / benebenst der vorhergehenden *privat information* des *Ministerii*, nicht allein eine geraume Zeit hero allhie zu Gotha gebräuchlich gewesen / sondern auch wegen der darben vorgehenden öffentlichen *exploration, in facie Ecclesie*, ihren sonderbaren Nutzen hat / in dem/ so wol die Eltern / und die an dero statt sind / als auch andere / über den *profectibus* der Kinder vergewissert / und dahero herzlich erfreuet / auch viel Kinder zu ebemnässigem Fleiss angereiset werden / und dann auch solcher *actus* den Kindern ein stetswährendes *memorial* seyn kan / dass sie in ihrem Christenthumb je länger je mehr wachsen und zunehmen sollen : Als wird vor nütlichen und erbawlichen erachtet / dass dieser Gebrauch auch in andern Städten und Orten / da grosse Volckreiche Gemeinden seyn / eingeführet werde. Und solt bey dieses Puncts *Publication*, die auff des hiebon auffgesetzten und gedruckten Berichts Übersendung geschehen sol / von einem jedem Pfarrer der *scopus, intention* und Nutzen dieser Vorstell- und Einsegnung / dabon schon vermeldet / den Gemeinden zur gütze erkläret / und darbey berichtet werden / wie solcher *ritus* und *actus* in dem geringsten nichts mit der Päpstischen *Confirmation* zu thun habe. Und ist / was im ersten Titul bey dem neunnden Punct / von der Ausswartung bey dem Gottes Dienst / in gemein verordnet worden / auch hieher zu referiren / und bey vorerwehnten zubeobachten.

IIX. Von

## IIX.

## Von der Catechismus-Übung.

**D**ieweil an etlichen Orten bey Auslegung des *Catechismi* nur fünff / an etlichen aber Sechs Haupt-Stück verlesen werden / wie auch / da ihr Sechs verlesen werden / das von der Busse / deme vom Heiligen Abendmal nachgesetzt wird / so ist vor gut erachtet worden / dass Sechs Haupt-Stück ( Vermöge der Kirchen-Ordnung im andern Theil *cap. 7. p. 166.* ) behalten / und das Fünffte von der Beicht / deme vom Heiligen Abendmal / als dem Sechsten / vorgelesen werden sollte / Weil es in den meisten Orten also gebräuchlich / auch diese Ordnung dem Christlichen *Concordien* Buch gemäß ist.

Dieweil auch der Catechismus in den ordentlichen Predigten an etlichen Orten gar langsam / und wol in vier Jahren kaum einmal durchgebracht wird / So hat man dafür gehalten / dass / ob zwar keine gewisse gleichstimmende Zeit *determiniret* werden kan ( weil in etlichen Dörffern nur alle vierzehnen Tage nach Mittage geprediget / und der Catechismus erkläret wird / auch etliche Predigten noch ferner abgehen / in dem theils Apostel-Fest / wie obgemelt / auff die Sonntage verlegt werden sollen : ) So solt doch der Catechismus in gewisse Predigten / die etwa zum längsten in den Städten in fünff Viertel Jahren zu *absolviren* / eingetheilet / und solche Eintheilung den Pfarrern zu ihrer Nachricht zugeschickt werden. Worbey denn erinnert wird / dass die Pfarrer die *explication* des Catechismi den Gemeinden auff's einfältigste vorlegen / und nicht so wol auff weite Aus-

führung / als vielmehr den rechten Verstand / Nus und Gebrauch sehen / und sich der Kürze beflüssigen solten / welcher Gestalt sie denn desto ehe werden durchkommen können.

## IX.

## Von Besuchung der Krancken.

**W**eil befunden worden / daß etliche Pfarren die Krancken unfleißig / oder auch nicht unerfordert besuchen / so ist vor gut befunden / was in der Kirchen Ordnung hievon *disponiret* / dißfals zu erneuern / daß nemlich die Pfarrer und Kirchen-Diener die Krancken / betrübten und bekümmerten Christen oftmals / sonderlich aber zu Sterbens-Zeiten besuchen / trösten / und denselben auff ihr Begehren das Hochwürdige Sacrament des Leibs und Bluts Christi reichen / auch hierinnen willig und unbedröffen seyn / *part. 2. cap. 17. p. 200.* auch unberuffen sich förderlich zu ihnen finden sollen / s. der Ursachen / *re.* Welches denn auch von den Hospitalien zu verstehen / dabon an gedachtem Ort der Kirchen-Ordnung *pag. 201.* gemeldet wird.

Es solten aber (2.) die Pfarrer vorher den Patienten anzeigen lassen / daß sie sie besuchen wolten / damit dieselbē sich darnach zu richten / und weil es zumal bey Krancken in gemeiner Leute Häusern manchmal schlecht auffgereumet ist / also daß es wol einem Pfarrer einen Ekel erregen möchte / in der Stuben oder Kammer vorher auffreumen zu lassen / oder auch / da zu solcher Zeit die Besuchung dem Krancken etwas ungelegen fallen wolte / dem Seelsorger es anzudeuten /  
und



und eine andere bequeme Zeit zuernennen haben möchten. Und wiewol (3.) als obgedacht / auch in Sterbens-Zeiten solche Besuchung geschehen sol / so were doch hierinnen auch mit guter Vorsichtigkeit zuverfahren / und weit auch die noch gesunde Pfarr-Kinder dissfals zu bedencken / und ein Pfarrer sich selbstem auch / so viel möglich / und sein Ampt zulassen wil / in Acht zu nehmen hat / als weren / wann solche Sterbens-Gefahr entsethet / die Pfarr-Kinder von der Kanzel mit Fleiß zu vermahnen / sich zum Gehör Gottes Worts / auch zum Beicht-Stul und Gebrauch des Heiligen Abendmals / gebührend einzustellen / hätte auch der Pfarrer *preservantia medicamentis*, auff seiner Gemeinde Veranlung / von dem *Medico*, oder aus der Apothecken / zur Hand zu bringen / und derselben / als ordentlicher Mittel / sich zu gebrauchen. Und im Fall ein Krancker zu solcher Sterbens-Zeit kurz vorher zu dem Beicht-Stul und Niefung des Hochwürdigen Abendmals sich eingefunden / und mit Trost versehen lassen / hätte ein Pfarrer / ob derselbe seiner zu sich begehren würde / oder nicht / zuerwarten. Solte auch (4.) unter solchen Krancken ein Ruchloser Mensch / welcher eine Zeithero ein Verächter Göttliches Worts und der Heiligen Sacramenten gewesen / und alle trewhersige Warnung und *gradus admonitionum* nicht geachtet / sondern in Wind geschlagen / sich befinden / und seinen Pfarrer nicht insonderheit zu sich bitten lassen / und hiedurch ferner Anzeig seiner Unbusfertigkeit von sich geben / so sey der Pfarrer vor sich zu ihm als bald zu kommen / nicht schuldig. Weil aber jedoch / so lang ein Mensch lebet / nichts zu unterlassen / was zu seiner Bekehrung nötig / damit er nicht ohne wahre Buß von hinne scheiden / und also ewig verdampt werden möge / So hätte ein Pfarrer Ur-  
sach /

sach /

sach/ mit aller Sorgfalt hierinn zu handeln / und vor allen Dingen für *privat-affecten* wider solcherley Personen sich trewlich zu hüten / auch alle Mittel zubersuchen / und insonderheit durch diejenige / so ihm in der Kranckheit auffwarten / oder andere seine Gefreunde ihm zuspreehen zu lassen / damit er ihn / den Pfarrer / zu sich zu erfordern bewogen werden möge. Auff welchen Fall denn (ja auch / ob gleich diese Erforderung nicht geschehen sollte) der Pfarrer ihm zuzuspreehen / und ehe er mit Evangelischem Trost ihm begegnet / mit der Lehre von der Erkänntnis der Sünde und Reue darüber / aus Gottes Gesetz bey ihm anzuhalten hätte / biss er befindet / dass das Herz erweichet / da er denn hernach aus dem heiligen Evangelio ihn wiederumb trösten / und nach befindung seines inständigen Begehrens / zur *absolution* und Gebrauch des heiligen Nachtmals zulassen könnte. Und da (5.) nach Gottes Willen zu solcher Sterbens-Zeit ein Pfarrer bald anfangs versterben sollte / würde nötig seyn / dass die Gemeinde solchen Todes-Fall so balden an den *Adjunctum*, oder *Superintendenten* / oder auch ins *Consistorium* berichtete / damit aus den *Expectanten* ein ander Pfarrer förderlichst wieder bestellet werden möge / und nicht die *vicini pastores* wider ihren / und ihrer anvertrauten Pfarr-Kinder willen / die Vernehmung solcher verledigten Pfarr auff sich zu nehmen / anzuhalten seyn mögen. Wenn auch (6.) bey solcher Zeit *speciales casus* vorkämen / darein sich ein Pfarrer für sich nicht finden könt / und er gleichwol in seinem Ampt und Gewissen sich zu verwahren / so hätte derselbige sich bey seinem vorgesezten *Superintendenten* oder *Adjuncto* Raths und Bescheids zu erholen.

Demnach / vors andere / erfahren worden / dass an etlichen Orten die Krancken des Pfarrers nicht begehren /  
auch

## Synodal-Schluss.

41

auch von etlichen das Heilige Abendmal gar zu spät begehret und gebraucht werde. So ist auch allhie / das *statutum* der Kirchen-Ordnung zu wiederholen / vor gut befunden / nemlich / weil die Pfarrer oftmals nicht wissen können / welchen unter ihren Zuhörern mit Schwachheit beladen / bisweilen auch / wenn sie unberuffen erscheinen / zur ungelegenen Zeit zu den Krancken kommen / als sollen sie ihre Zuhörer / so oft es die Gelegenheit in Predigten gibt / mit Fleiß ermahnen / dass sie ihre Seelsorger zeitlich in Kranckheiten erfordern / und es nicht so lang / bis die Seele auff der Zungen schwebet / verschieben / auff dass mit ihnen der Nothdurfft nach geredet / und ihre Seelen mit Trost / und fruchtbarer Nüessung des Heiligen Abendmals versorget werden mögen. *Part. 2. cap. 17. p. 201.*

Darben dann auch zu erinnern / dass die Pfarrer ihren Pfarr-Kindern die Gedancken benehmen solten / als ob Predig-Ampt wegen hierdurch ein sonderbar *accidens*, Genieß / oder Verehrung gesucht würde / sondern dass man sich wolerinnere / wie man sein Ampt umbsonst dissfals mit zutheilen schuldig / auch darzu erbötig sey / wie hierbon in der Kirchen-Ordnung *disponiret* / *cap. 21. pag. 218. S.* Es sol niemand etc.

Als auch / vors dritte / vorgefallen / dass an den meisten Orten Krancke Personen entweder gar nicht für sich in der Christlichen Versammlung bitten / oder doch nur einmal es thun / und nicht *continw*iren lassen / die Dancksagung aber / ob ihnen gleich der liebe Gott wiederumb auffhilfft / vergessen / und dieselbige nicht begehren / als weren die Pfarr-Kinder auch dissfals mit beweglicher zu Gemüthführung / was die Zusammensetzung des Gebets / oder das gemeine Kirchen-Gebet bey Gott vermöge / zu unterrichten / und

S

gleichs-

gleichfalls des Wahns / ob stecke hierunter die Begierd ei-  
ner *recompens* oder Verehrung / zu benehmen.

X.

## Vom Ampt / Leben und Wandel der Kirchen-Diener.

**D**ieweil bisher befunden worden / daß et-  
liche Pfarrer ihre *privat affecten* in ihren Ampts-  
Verrichtungen gar zu sehr blicken lassen : Etliche  
auch die *privat* Erinnerungen biss zum Beichten verschie-  
ben : So weren die Pfarrer auff dasjenige / was hier oben  
bey dem 4. Titel vom Predigen / und dessen andern Pun-  
cten / *in specie* für gut angesehen und verordnet / allhie in ge-  
mein zu weisen.

Dieweil aber etliche Pfarr-Kinder vermeynen / wann  
sie eines oder des andern außserhalb des Beicht-Stuls er-  
innert / oder dabon abgemahnet werden / sie demselben nach-  
zukommen / so hoch nicht verbunden seyen / als wenn es im  
Beicht-Stul geschehe / so were zuberordnen / und mit aus-  
drücklichen Worten anzumelden / daß dieselbe Erinnerun-  
gen / so von einem Pfarrer in der Pfarr / oder sonst an-  
derswo / *privatim* und Ampts halben geschehen / eben die-  
se Krafft haben / als die / so im Beicht-Stul vorgehen /  
auch auff jene so wol / als auff diese / in Befindung beharr-  
lichen Ungehorsams / in dem Fürstl. *Consistorio* bey Er-  
kenn- und Anordnung der Kirchen-Busse / und anderer  
Kirchen-Censuren gesehen werden sol. Ingleichen / daß  
die Pfarr-Kinder solche *privat*-Erinnerungen und Ver-  
war-

warnungen / und was darbey mit ihnen geredet wird / und es füglich und geheimbder in der Pfarr / als im Beicht-Stul / oder in der Kirchen zu thun / ermessen werde / sie weniger nicht unausgeschwazet und verschwiegen bey sich behalten solten / als wenn es im Beicht-Stul vorgangen. Wie denn auch einem Seelen-Sorger unbenommen sey / ja obliege / das Pfarr-Kind / was er vorher und aufferhalb des Beicht-Stuls mit ihm geredet / und es sich erkläret / und zugesaget hat / desselben im Beicht-Stul zuerinnern / und damit es demselben nachleben möge / zuvermahnen.

Weil über das / vors andere / man in Erfahrung kommen / dass etliche Pfarrer öffentlich Bier schencken / als ist vor rathsam befunden / das *statutum* der Kirchen-Ordnung / in welchem solch öffentlich Bier schencken ganz verboten / zu renoviren / wie *part. 2. cap. 19. p. 208. 209. §. 6.* zu ersehen. Dohin aber die *casus necessitatis & opera charitatis*, als wenn ein Pfarrer für Krancke / oder auch für durchreisende Personen / zumal wenn sonst in einem Dorff kein Trunct zu bekommen / von seinem Hauss- oder Tisch-Trunct etwas abfolgen lässet / nicht zuziehen. So solt auch dahin in den Unter-Ehegerichten gesehen werden / ob nicht den jenigen Pfarrern / welche des Bier-Schenckens befugt / und da es für ein Stück der Besoldung gehalten wird / in andere Wege eine Ergetzung zu thun / und solche Gerechtigkeit einer ganken Gemeinde oder Privat-Person überlassen werden könnte. Welches denn auch zu *observiren* / wenn gleich ein Pfarrer das Bier nur Fass- oder Tonnenweise zuverkauffen / und nicht zuverzapffen / oder Zech-Gäste zu setzen / nach der Kirchen-Ordnung / an besagtem Ort / be-  
fugt ist.

Vnd dieweil / vord dritte / an Christlichem Exempla-  
 rischen Lebens-Wandel nicht wenigen Kirchen-Dienern /  
 leider / es ermangelt / als ist vor rathsam erachtet / was /  
 nechst Göttlichem Wort / die Kirchen-Ordnung hieon  
 meldet / auch zu wiederholen und zu erinnern / *part. 2. cap.*  
*19. p. 207.* Dass die Pfarrer und Kirchen-Diener nicht al-  
 lein in der Lehre rein und richtig / und in ihrem Ampt treu  
 und fleissig seyn / sondern auch in ihrem Leben und Wan-  
 del / Worten und Wercken / Gebehrden / Kleidungen / und  
 allem andern / sich erbarlich / gegenmänniglich freundlich /  
 züchtig / bescheiden und demütig / und in Summa allent-  
 halben und in allem Christlich / und also verhalten sollen /  
 dass sie niemand / beborab ihren Pfarr-Kindern / kein An-  
 stoss noch Ergernis geben / sondern dermassen mit guten  
 Exempeln vorgehen / dass die Pfarr-Kinder / und sonst  
 männiglich / denselbigen mit Lust und Frucht seliglichen  
 und ohn Ergernis folgen mögen. Vnd was ferner in her-  
 nachgesetzten *Special* Puncten gedachtes 19. Capitels fol-  
 get. Da aber / im wiedrigen Fall / einer oder ander straff-  
 würdig befunden / auch bey solchen die *gradus admonitio-*  
*num* nicht fruchten solten / so were von der Lands-Fürste-  
 lichen Obrigkeit / und dero *Consistorio*, wider dieselben mit ge-  
 bührlichem Einsehen / und nach Gelegenheit wol auch end-  
 lichen mit der *remotion*, dabon in ihren *Confirmation-*  
 Schreiben enthalten / ohn Ansehen der Person zuber-  
 fahren.

## XI.

## Von immuniteten und Freyheiten der Kirchen-Diener.

Von

**I**n diesem Titel ist in gemein vor gut be-  
funden worden / dass die Verschung / so dissfals in  
der Kirchen-Ordnung beschehen / *Part. 2. cap. 20.*  
*p. 209. seqq.* in gute Obacht genommen / und mit Ernst  
darüber gehalten werden solle.

Und ob gleich der letzte Punct darinnen / *pag. 213.* we-  
gen Befreyhung der Kirchen-Diener von der Hirtenschutt /  
an etlichen Orten bisshero bey den Pfarrern nicht zum  
*effect* kommen / oder *practiciret* worden seyn mag : So  
seyen doch die *Pastores* und *Diaconi*, so wol in Städten / als  
auff dem Land / billich / so wol bey solcher / als andern Be-  
frehungen zu schützen / und wenn sie aus gutem Willen  
dissfals nicht etwas thun wollen / zu nichts verbunden. Wie  
denn / da sie etwan *per directum*, oder auch *per indirectum*,  
als wenn der Hirte ihr Vieh gleich dem andern nicht in gu-  
te Obacht nehme / zum Schutt-Abtrag angehalten wer-  
den wolten / einem solchen nicht nachgesehen / sondern viel-  
mehr den Hirten bey ihrer Annehmung hierinnen Einbin-  
dung und Untersagung gethan werden solte. Und were  
die Lands-Fürstliche Obrigkeit unterthänig anzulangen /  
dass diese Befreyhung wegen der Hirtenschutt auch auff die  
Schul-Diener *extendiret* / wie denn auch / was in dem  
S. Darneben sollen / etc. *pag. 211.* die Wache belangen  
thut / die Pfarr-Witben die *in loco* bleiben / da ihre Herrn  
gewesen / damit verschonet / und von den andern übertragen  
werden möchten.

Diemeil auch ferner bewust ist / was es mit den hin-  
terlassenen Pfarr-Witben und Waisen vor eine Beschaf-  
fenheit habe / dass dieselbe mehrentheils veracht / und von  
den undanckbaren Leuten / da ihre Ehe-Herrn und Väter  
gedie-

gedienet / angefeindet / und auff vielerley Wege getruete  
 werden / umb welches Befahrung willen bey etlichen noch  
 lebenden Pfarrern vielerley Sorgen / Bekümmernis / ja  
 auch wol Unterlassung des gebührenden Ampt-Fleisses  
 und Eyfers in Bestrafung der Sünden und Laster / damit  
 es nicht ihre Hinterlassene hernach zu entgelten haben mö-  
 gen (welches doch billich nicht seyn solte) verursacht wird ;  
 Als ist ein gewisser Auffsatz verfertigt worden / welcher Ge-  
 stalt ein sonderbahrer *fiscus* durch vorgeschlagene thunliche  
 Mittel auffgerichtet / von Zeiten zu Zeiten vermehret / und  
 daraus den Pfarr-Witben und Waisen jährlichen ein ge-  
 wisses Geld zu ihrer besserer Hinbring- und Erhaltung ge-  
 reicht werden möge / wie hievon in gedachtem Auffsatz aus-  
 führlicherer Meldung zu befinden.

## XII.

### Von Besoldungen / Accidentien und Gebäuden.

**W**eil dieses Punctis wegen bey dem Syno-  
 do fleissige Erinnerung gethan worden / so ist dar-  
 auff vor gut befunden / dass nach der *disposition*  
 der Kirchen-Ordnung hievon / *Part. 2 cap. 21. pag. 214. §.*  
 Und nach dem gemeiniglich etc. die Besoldungen / so viel  
 in jetzigen schweren Zeiten immer möglich / in den Städten  
 und auff dem Lande / da solches auff ein gewisses und ge-  
 nantes verordnet / den Quartalen nach / ohne Abbruch zu  
 reichen anbefohlen werden solte. In den Dörffern aber /  
 da die Besoldungen gemeiniglich auff dem Acker-Baw /  
 acci-



*accidentalien/ decimation*, und dergleichen bestehen / dass / was deswegen in vorgemeldetem 21. Capitel die Kirchen-Ordnung mit sich bringet / zum Stande gebracht / und den Pfarrern darzu von jedes Orts Obrigkeit / wo nöthig / gebührliehen geholfen / und die Hand gebotten werden möge. Wie auch *in specie* den Acker-Baw belangend / dass / wie in jetztgemeltem 21. Cap. p. 219. §. Derowegen / und auff dass die Pfarrer die Aecker etc. versehen / die Bawren frembde Aecker (auffer desselben Dorffs Aeckern) ümbß Geld zu beschicken / nicht ehe annehmen solten / es seyen denn zuvor des Pfarrers und Schulmeisters Aecker / da sie nicht selbst anzuspannen haben / sampt ihren / der Nachbarn desselben Dorffs / Aeckern / ümb ein gebührliehen und gleichmässigen Lohn beschicket.

Und sey zumal / was am Ende p. 220 von Vergeltung des lieben Gottes gesezet ist / den Pfarr-Kindern / welche Pferde und Geschirr haben / auff begebenden Fall / wol zu erklären und zu Gemüch zu führen.

Wie denn auch bey hochgedachter hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeit geziemende Erinnerung zu thun / gnädig zuderordnen / dass die jenige Pfarrer und Schul-Diener / so aus den Aemptern Frucht-Besoldung zu heben / dieselbe / denen *terminen* nach / an reinen Körnern / gleich den Pfarr-Kindern / welche nach der Kirchen-Ordnung in obgemeltem 21. Cap. *sub tit.*: vom Getreidig-Zins / pag. 214. an täglichem Getreide / und so gut es ihnen gewachsen / und sie es selbst brauchen oder verkauffen wollen / un-ausgesondert / und an rechtem Mass / zu erlegen schuldig / einzuhoben haben mögen.

Und weil auch ferner / und hors andere / wegen der

ACCI-

accidentien / und in specie der Gebühr von Leich-Predigten / gedacht worden / darmit derentwegen etwas gewisses gesetzt werden möchte / weil man sonderlich in Erfahrung bracht / als ob etliche über der Pfarr-Kinder Vermögen fordern thäten; So ist vor billich erachtet / dass es bey dem halben Guldten bleiben sol / welchen ihnen die Kirchen-Ordnung *part. 2. cap. 18. pag. 205. §.* Dieweil auch bishero etc. für eine Leich-Predigt zur Gebühr zu geben ordnet / der Gestalt / dass / wie bey armen Personen disfalls ein geringers oder weniger / oder wol gar nichts zu nehmen: Also hingegen / do in etlichen Orten ein mehrers von den Vermögenden zu geben / hoher Obrigkeit wegen angeordnet / oder auch herkommen und gebräuchlich ist / oder auch wol von einem oder andern Vermögenden aus gutem Willen ein mehrers gegeben würde / es dabey auch billich zu lassen / inmassen hieon die Kirchen-Ordnung gleichfalls disponiret.

Und dieweil an etlichen Orten / und insonderheit in den Städten / für kleine verstorbene Kinder / auch wol für die / so todt auff die Welt kommen / von den Eltern Leich-Predigten begehret werden / als solte in solchem Fall ein Pfarrer auch weniger / als einen halben Guldten zur Gebühr zu nehmen / nicht schuldig seyn.

Worben dieses zu gedencken / dass bey der ganz armen Verstorbenen Begräbnissen / welcher wegen ein Pfarrer einige Gebühr nicht zugewarten / oder zu begehren / eine oder andere in der Kirchen-Ordnung begriffene gemeine Form der Leich-Predigt füglich gebraucht / und verlesen werden könte / *pag. 89. §. seqq.*

Anderere Ampts-Berrichtungen / welche umbsonst mit zutheilen und keine gewisse *recompens* haben / solten auch

zu belohnen / nicht begehrt werden / gleichwol / was freywil-  
lig gegeben werden möchte / mit Danck anzunehmen / unber-  
wehret seyn.

So viel / vors dritte / die Pfarr-Aecker / und dero Ver-  
steinung / die an vielen Orten nicht geschehen / belangen  
thut / So weren dieselbe / wo Mangel daran seyn wird /  
durch die Untergerecht und *respective* Gerichts-Herrn /  
und jedes Orts Pfarrern / auff der Kirchen-Kästen / oder da  
hierz u in denselben kein Mittel / der Gemeind Kosten ( wie  
wol die Steinsetzer dissfals ihre Gebühr billich nicht so  
hoch zu *argiren* ) anzuordnen / und was hierinn weiter die  
Kirchen-Ordnung in obmehrgemelten 21. Cap. tit. vom  
Abzug und Schmälerung der Pfarr-Güter / p. 221. der  
Auffsicht halben *disponiren* thut / in gute *observantz* zu  
bringen.

Die *reparation* der ruinierten oder mangelhafften  
Pfarr- und Schul-Gebäude / vors vierdte / anlangend / ist  
vor gut befunden / dass deren Besichtigungen von den *su-*  
*perintendenten* und *Adjuncten* bey den *visitationibus* , so sie  
wegen der *information* des Catechismi zu halten / oder an-  
derer Gelegenheit / vorgekommen / die Mängel verzeichnet /  
und / do Werk-Meister ohne Unkosten *in loco* zu haben /  
was solche Verbesserung gestehen möchte / in einen An-  
schlag gebracht / und mit dem Pfarrer und Gemeinde des  
Orts von den Mitteln / wie zu solcher *reparation* , wo nicht  
auff einmal / doch von Jahren zu Jahren / zu gelangen /  
Deren denn auch die Kirchen-Ordnung p. 223. tit. von  
dem Bau der Pfarrer und Glöckneren / *in principio* , ( ge-  
dencket ) geredet / und mit Einrathen und Beystand der Be-  
ampten oder Gerichts-Herren / zu Werk gestellet / oder /  
G wo

wo nötig/ dabon ins *Consistorium* Bericht gethan/ und sich Bescheids erholet würde.

Die Erhaltung der Pfarr-Gebäude geschieht / nach Verschung der Kirchen-Ordnung / in vorkommem Ort s. wenn sie alsdenn/ zc. vom Pfarrer / es were denn eines oder andern Orts dieses nicht *ad effectum* kommen / weil ein anders hergebracht / also / dass auch die Erhaltung solcher Gebäud der Kasten / oder die Pfarr-Kinder zu tragen hätten / Da denn ein Pfarrer auch ins künftige damit zu versehenen / und mehr nichts düssfals zu geben hätte / als was durch die Seinige etwa würde verwarloset werden / oder / da er zu solcher Erhaltung / wie an etlichen Orten bräuchlich / ein gewisses Jährlich aus dem Kasten hätte / sey er schuldig / das geringe Glückwerck / und die düssfals gewöhnliche Ausgaben hingegen / und *quasi per conventionem* , auff sich zu nehmen.

## XIII.

## Von der eingepfarrten Lehen und Wandel.

**W**eil das Weid-Mahlen und Bier-Tragen auff die Sonn- und Feyer Tage zuberrichten / sehr gemein werden wil / so ist hochnöthig erachtet / dass dasselbe / inhalts der Kirchen-Ordnung / *Parte 2. c. 22. p. 229.* auffß newe verboten / und ernstlich gestrafft werde / Es were denn Sache / dass etwa ein Nothfall / vorkiele / welches doch auff solchen Fall ehe nicht / als nach vollendetem Gottes-Dienst zu zulassen / wie gleichfals hierbon die Kirchen-Ordnung an gedachtem Ort enthält. Es were aber  
den

denjenigen / so solche Werke verrichtet haben / wenn sie des-  
wegen zu Rede gesetzt werden / nicht schlechter Dinge hin zu  
glauben / sondern / ob deme also sey / durch Betrachtung  
aller Umstände / als / ob der Weid nicht eher gestossen / und  
zu dem Bier nicht eher untergemacht werden können / dass  
das Mahlen und Tragen eben auff den Sonn- oder Feyer-  
Tag fallen müssen / zuermessen. Zu welchem Ende denn  
gewisse Personen an jedem Ort zu *deputiren* / welche solche  
Umstände *arbitriren* solten.

Weil auch ferner / und vors andere / die Sonn- und  
Festags- Feyer durch andere / als die vorangedeutete Hand-  
Arbeit; Item durch Bier- und Wein-Schenken / wie auch  
das Zusammentreten auff dem Marckt und an andern Or-  
ten / Ingleichen feil haben Obst und Nascheren / oft *pro-  
faniret* wird / Als seye die hohe Nothdurfft / dieweil hie von  
die Kirchen- so wol auch Lands- Ordnung / mit Anführung  
vieler *specialiteten* / Klare Mass gibt / dass dieselbe mit Ernst  
gehandhabt würden; Gestalt denn die Landes- Fürstl. O-  
brigkeit zu ersuchen / dass sie hierunter gewisse Anstalten /  
wie zur *execution* zu gelangen / machen möchten. Inglei-  
chen were den Handwerckern ernstlich zu verbieten / auff die  
Sonn- und Fest- Tage von aller Saufferen sich zu enthal-  
ten / oder in fernerer Verbrechung unnachlässiges ernstes  
Einsehens und Bestrafung gewärtig zu seyn.

Die Grass- Jungen und Ross- Buben / vors dritte /  
betreffend / weil aus unterschiedenen Berichten erschienen /  
dass an vielen Orten dieselbige dahin angehalten werden /  
dass sie / wenn des Sonntags zur früe Predigt ausgeleitet  
wird / von der Weide mit den Pferden wieder ins Dorff  
sich begeben / So sihet man nicht / warumb es auch nicht an  
andern Orten durch die Banck hinweg also gehalten wer-

den könne. Wie es denn der Gestalt anzuordnen / und darüber mit Fleiß zu halten were.

Was aber die Hirten / Schäffer / Köhler und Müller belangen thut / were es bey der hieher von der Landts-Fürstlichen hohen Obrigkeit geschenehen Verordnung allerdings zulassen / dass nemlich die Hirten und Schäffer an denen Orten / wo das Viehe wegen des Orts Gelegenheit unümbgänglich vor der Predigt ausgetrieben werden müste / auff die Sonntage früe / ehe der rechte Gottes Dienst angehet / vom Pfarrer / nechst Verlesung des Evangelii / im Catechismo Lutheri / und dem kurzen Begriff der Christlichen Lehr / etc. informiret / und alsdenn zu ihrer Handthierung gelassen / die Köhler aber auff die Sonn- und Festtage zur früe Predigt sich einzustellen / angehalten werden solten. Die Müller betreffend / solt die Mühle zu der Zeit / wenn gepredigt wird / still stehen / damit man in die Kirchen gehen könne / oder aber / wenn sie wegen allzu vielen Mahlens / oder anderer Umstände willen / nicht still stehen könnte / solt der Müller und die Seinen Wechselfeise sich zur Kirchen und Gehör des Göttlichen Worts einfinden.

Dieweil / vorse vierdte / etliche des Tages / da sie zum heiligen Abendmahl gangen / sich nicht / wie es seyn solte / Christlich / nüchtern und erbarlich verhalten / und die Kirchen-Ordnung auch hierinnen klare Mass gibt / cap. ii. pag. 182. §. Es solten auch die Leute etc. so habe es darben sein Bewenden / und sey ein solcher Verbrecher / nach Gelegenheit der Umstände / nechst der weltlichen Straffe / auch zur Kirchen-Buss anzuhalten.

So viel / zum fünfften / das Fluchen und Gotteslästern / welches jeso sehr gemein werden wil / betrifft / weil davon in des Römischen Reichs Policeny-Ordnungen / insonder-

der

derheit aber in der Lands-Ordnung/ in dem ersten Capitel/ sehr ümständliche Vernehmung gethan / so weren dissfals die Obrigkeiten jedes Orts zu ermahnen / darob steiff und fest zu halten/ und solten die Pfarrer disß schändliche Laster von der Cankel bey aller Begebenheit mit Fleiß straffen/ und die Leute vermahnen/ dass sie nicht allein vor sich desselben sich enthalten/ sondern auch andere / wenn sie dieselben fluchen hören/ aus Christlicher Liebe *privatim* hierümb zu Rede setzen/ und darneben andeuten solten / wenn sie nicht davon abstehen würden / dass sie es der Obrigkeit anzeigen müsten.

So hätten auch die Pfarrer die jenigen/ so dieses Lasters halben berüchtiget/ vor der Beicht zu sich zuerfordern/ und ihnen ernste Vorhaltung und Verweiss zu thun / und die *gradus admonitionum*, do es die Nothdurfft erfordert/ auff obgedachte Weise zu verrichten.

Wegen des Befragens der Warsager/ und andern Aberglaubens/ were/ vors sechste / so wol von Pfarrern/ als Obrigkeiten mit höchstem Fleiß desswegen Nachfrage zu halten/ und auff beschehene Erkundigung / mit den Kirchen-Censuren, und der Weltlichen Obrigkeit straffen / wider solche ernstlichen zu verfahren.

Wie/ vors siebende / dem Schlaffen und Schwaken in der Kirchen zu stewarten/ ist vor gut befunden/ dass/ wo an einem oder dem andern Ort/ zu Auffweckung und Einhalt desselben gewisse Personen bestellet / dass es darben billich nochmals sein Bewenden hätte. Sonst aber weren gewisse Personen zuverordnen / die unter wärenden Predigten herum giengen/ und auff die Schlaffenden Achtung geben / auch nach Gelegenheit sie auffwecketen/ wie denn die Leute von der Cankel auch zuvermahnen/ dass ein jeder sei-

nen Nachbar/ wenn er schlief / durch Stossen oder in andere Wege auffwecken sollte.

So viel/ zum achten/ das Bolltrinken und Zusauffen betrifft/ weren die Policen- und Lands-Ordnungen hiebon ehest zu ernehren/ und zu *exequiren* / auch die desswegen/ dem Verlaut nach/ allbereit bedachte Mittel zum *effect* zu bringen/ den Pfarrern aber sey anzubefehlen/ dass sie bey allen Gelegenheiten dieses Laster mit Ernst *notirten* / strafften/ und die Leute vermahneten/ dass sie bey *Conviviis* und andern Zusammenkunfften ihren Nechsten von diesem Laster abhalten/ und demselben / wenns gleich an sie begehret wird/ nicht *correspondiren* solten.

Weil auch bey Zusammenkunfften der Handwerker/ wie auch der Gemeinden in Dörffern/ das Sauffen sehr gemein werden wil / als were hochgedachte Lands-Fürstliche Obrigkeit anzulangen/ dijsfals ein ernstes Einsehen haben zu lassen / damit sonderlich die Handwerks-Innungen/ durch welche bissweilen / vermittels der auffgelegten und eingebrachten Straffen / hierzu Anlass gegeben wird/ durchgesehen und *moderirt* / auch auff den Dörffern solche Zehrungs-Kosten in Rechnungen nicht *passiret* / sondern den jenigen / so zu solchem Sauffen Ursach gegeben / zu bezahlen aufferleget werden mögen.

So viel schliesslichen die Reffträger belanget/ als welche nicht/ oder gar selten/ auff ihren Reisen zur Kirchen und Gehör Göttliches Worts kommen / so ist derer wegen vor gut befunden / dass sie von den Pfarrern beides von der Canzel/ als auch vor der Beicht/ trewlich vermahnet werden solten / dass sie unterwegs / an Sonn- und Fest-Tagen/ die Kirchen und Predigten/ wo sie sich jedesmals befinden/ fleissig besuchen/ welche lesen können/ ihren *Catechismum*

*inum*



*mum* und Pürken Begrieff mit sich nehmen / und Abends und Morgens darinnen lesen / auch / da sie über drey viertel Jahr aussen gewesen / dass sie anderswo *communiciret* hätten / einen Schein mit sich nach Hause bringen solten / mit der Verwarnung / da sie dasselbige nicht in acht nehmen würden / dass wider sie / als Verächter Göttliches Worts verfahren werden sollte.

## XIV.

## Vom Christlichen Bann / und Kirchen-Buß.

**D**ieweil in der *Visitation* Bericht einkommen / dass etliche Pfarrer die Kirchen-Buß ohne des *Consistorii* Vorbewußt anordnen / und aber die Kirchen-Ordnung dissfals / dass es nicht seyn solle / klare Maß gibt / *part. 2. cap. 26. p. 276. f.* Damit aber der Sachen / etc. so were es dabey allerdings zu lassen / und den Pfarrern anzubefehlen / dass sie die begehende Fälle ihren *Superintendenten* oder *Aeguntien* zu vernehmen geben solten / welche sie denn förder an das *Consistorium* bringen / und der Kirchen-Buß wegen Bescheids gewarten werden.

Demnach auch / vors andere / die Schärffe der Kirchen-Buß mit der öffentlichen Vorstellung und *absolution* vor dem Altar / wie die Kirchen-Ordnung mit sich bringet / an besagtem Ort *p. 280. seqq.* bisshero nicht *in observantz* gewesen / und aber die Laster und Sünden / so derselben unterworffen / je länger je mehr einreißen / und gemeiner werden wollen / so wird vor billich und nothwendig  
erach-

erachtet / vorerwehnten *rigorem* hinfüro einzuführen / und in Acht zu nehmen / doch dass hierinnen vorher / nach dem vorigen Punct / des *Consistorii arbitrament* erwartet werde.

Wie denn / vors dritte / gleichfalls auch vor billich erachtet wird / dass zu denen Sünden / umb welcher Willen die Kirchen-Buss nöthig / noch mehr / als etwa in der Kirchen-Ordnung p. 265. befädlich / zu bringen / und namentlich dahin zu referiren sey / wenn einer oder der ander sich des Tages / da er *communicirt* / vollgesoffen / oder sonst öffentlich Ergernis gegeben / Item des Abergläubischen Warsager-Fragens überführet / oder beharrlich und ohne erhebliche Ursach nicht in die Kirche kommen / und also das Göttliche Wort verachtet. Item / wenn die Kinder ihre Eltern thätlich *injuriret* / oder zwischen Personen beharrliche Undersöhnlichkeit sich ereignet / Wie in gleichen / wenn jemand auff vielfältige vorher gegangene Abmahnung seinen Nächsten schändet / lästert und schmähet / oder sonsten in einem öffentlichen Betrüge ergrieffen wird.

## XV.

## Von Ehesachen.

**D**erweil sich befunden / dass etliche zu bald nach des Ehegattens Tod / wo nicht öffentlich / doch heimlich / sich wieder verloben / Item der Verlobten Hochzeiten über Jahrs-Zeit verschoben werden / als ist vor nöthig befunden / die dissfals in der Kirchen-Ordnung enthaltene Vernehmung p. 335, 336. zu *renoviren* / mit Verwarnung / dass die eigenthätige Ubersahrer mit ernstest gewis-

gewisser Straffe/ nach ihrem Vermögen / angesehen werden sollen. Da jedoch *in casu necessitatis*, da etwa gewisse/ besonders Manns-Personen/ wegen ihres Haushalts / und anderer Umstände/ die gefeste Zeit nicht allerdings auswarten können / nicht unbilllich zu dispensiren seyn möchte.

So were auch nöthig/ dass das Ehe-Mandat / weil keine *Exemplaria* mehr vorhanden / auff beschehene *revision* wieder auffgelegt / und auch in diejenige Kirchen/ da es bisshero nicht gebräuchlich gewesen / eingeschickt / und des Jahrs zweymal abgelesen würde.

## XVI.

### Von Kirchen-Gütern / Gottes-Kästen/ Kirch-Stülen.

**W**eil/ erstlich / der jetzige elende Zustand des Landes / und dass viel Leute/ welche den Kirch-Häusern und Gottes-Kästen mit Schulden verhaftet / Theils gestorben / und auch sonst verdorben sind / am Tage ist / Als ist dissfals vor den bequemblichsten Weg geachtet worden / dass bey Eintreibung solcher Schulden nicht so wol auff die hinterbliebene Resta / welche nach Gelegenheit zum Theil / oder wol gar zuerlassen / als vielmehr auff die *current* Zinsen / und dass durch neue Haupt-Verschreibungen die *Capitalia* versichert werden / zu sehen / und solten die Unter-Gerichte solche Schulden mit ihrer Verschaffenheit / und in was Zustande die Schuldener / oder ihre Güter / so verschrieben / sich jetzt befinden / förderlichsten

H

ins

ins *Consistorium* berichten / da denn von demselben gewisse *Commissiones* mit den Schuldenern vorhergesetzter Massen zu handeln / auszustellen seyn würden.

Ingleichen ist / zum andern / vor nöthig erachtet worden / dass wegen der Kirchen-Schulden / zumal da die Summa über 10. Gilden sich erstrecket / gewisse *obligationes* zu desto kräftiger Versicherung / ausgefertigt werden mögen. Und würden die Aempter und Gerichts-Herrn solche Ausfertigung / *in favorem Ecclesiarum*, umbsonst zu thun / sich nicht zu weigern haben / auch es dahin richten / dass / wenn aus dem Gottes-Kasten / oder der Kirchen wegen etwas verliehen wird / oder / nach dem vorhergehenden Punct / die alten *obligationes* zu vernewren sind / dass solches allwege zu der Kirchen besten *in duplo* geschehen / und nicht allein eine absonderliche Verschreibung ausgefertigt / sondern auch der getroffene *Contract* in ein sonderbares hierzu gemachtes Buch einverleibet werde. Die *obligationes* hätten die Vorsteher der Kirchen verwahrlichen zu sich zu nehmen / das Buch aber die *Superintendenten* oder *Adjuncti*, in den Unter-Gerichten zu hinterlegen / auff dass / wenn die *obligationes* etwa verlohren / oder sonst weggenommen werden möchten / man sich des Buchs ins Künfftig bedienen könne.

Es ist auch / vors dritte / vor nöthig erachtet worden / dass / an welchen Orten die Klingel-Säcklein auff die Sonn- und Fest-Tage nicht gebräuchlich / dieselben nochmals angeordnet / und auch in den Sonn- und Fest-Tagen / da keine *Communion* gehalten wird / herum getragen werden / damit man etwas davon den Armen zu stewarten / im Borrath haben / oder zu andern vorkommenden Nothwendig-

Dig-

digkeiten es anzuwenden haben möge. Ingleichen weren auch andere Mittel/ zu Behuff des Armuts / damit demselben desto mehr *succurreret* und geholffen werden könne/ davon in der Kirchen-Ordnung *Part. 2. c. 27. p. 308.* in *observantz* zu bringen / dass nemlich bey Hochzeiten / Tauff-Essen/ Item wenn Kauff-oder andere *Contract* geschlossen/ oder Erbtheilung vorgenommen werden/ Büchsen auffgesetzt/ und für die Armen gesamblet werde: Wie auch / wenn die Leut zum Hochwirdigen Sacrament des Leibs und Bluts Christi gehen; Item wenn Leich-Pre-digten gehalten werden / mit Darsetzung eines Beckens an dem Ort/ da die Leut fürüber gehen/geschehen könnte; dann auch reiche und vermögende Leute in Kranckheiten und sonst/ mit gutem Glimpff und Bescheidenheit/ von den Pfar-rern und Kirchen-Dienern / sonderlich nach Befindung der Umstände/ vermahnet werden solten / von ihrer Verlas-senschaft zu Unterhaltung der Armen etwas zu verordnen.

Schliesslichen / wegen der Kirch-Stüle / dass sie nicht vor Erblich gehalten / sondern auch von den Erben derer / die sie bawen lassen / umb ein billiches / der Kirchen zum besten / an sich gelöset werden sollen / wie es der Kirchen-Ordnung ge-mäss / *Part. 2. cap. 30. p. 324.* also were auch ferner darü-ber fest zu halten.

## XVII.

## Von den Schulen.

**D**ie wegen der Schulen auffgesetzte Ver-ordnungen werden billich in guter *observantz* mit Fleiß gehalten / und bedorab / was das Einsehen wider die nachlässigen Eltern / so ihre Kinder nicht zur

Schulen schicken / betrifft / zur *execution* gebracht / doch solcher Gestalt / dass die in dem Weymarischen *methodo* be-  
 niembte Straff nicht ohne Unterscheid beobachtet / son-  
 dern dabey die Umstände / ob die Kinder aus Vorsatz /  
 oder aus Armuth / oder Alters / oder ander dergleichen Ur-  
 sachen wegen / von der Schulen abgehalten werden / welches  
 dann die Unter-Gerichte mit Fleiß zu ermessen / und wann  
 solches gesch:hen / die Straffen zu *dictiren* hätten.

Und weil / vord: andere / vom *festo Gregoriano*, oder  
 Schul-Fest / in *deliberation* kommen / ob dasselbe / wo es  
 bisshero nicht gewesen / einzuführen? So ist hierauff sol-  
 ches nicht vor rathsam erachtet: Wo es aber Herkommens /  
 hätte es zwar dabey nochmal sein Verbleiben / doch dass al-  
 le Bpigkeit und übriges Prangen / auch darbey vorge-  
 hendes Nummen / Fressen / und Sauffen / so eingelang-  
 tem Bericht nach / an etlichen Orten sich merklichen ereig-  
 net / gänzlich abgeschafft werde. Und ist dabey vor  
 nützlich gehalten / dass / wo solch Schul-Fest nicht ge-  
 bräuchlichen / hingegen bey gehaltenen Schul-*Examibus*  
 den Kleinern Knaben / welche sonderlich vor andern wohl  
 bestanden / zu mehrer Auffmunterung und Anreizung ih-  
 res Fleißes / etwas ausgetheilet werde / so nach Gelegenheit  
 jedes Orts in den Unter-Gerichten *determiniret* werden  
 solle.

## XVIII.

## Ins Gemein.

**D**erweil gefragt worden / ob nicht das  
 Büchlein *Michaëlis Cæli*, darinnen allerhand  
 schöne *Collecten*, wie auch *Summarien* über die *Evange-*  
*lia* /

lia/ welches allhie zu Gotha im Brauch ist / wieder auffzu-  
legen/ und im Lande einzuführen? Als ist darvor gehalten  
worden/ dass es besser sey/ wenn die *Collecten*, so in der Kir-  
chen-Ordnung zu befinden/ *extrahiret*/ und dieselbige ne-  
benst noch etlichen andern / so aus vorerwehntem Büch-  
lein/ als die besten/ auszusondern / in obgebachte Kirchen-  
*Agenden*/ nebenst andern nothwendigen Stücken/ gebracht/  
und allhie zum Truck verleget/ denn auch in alle Kirchen ge-  
schickt würden. Wie denn auch/ zum andern/ die zusammen-  
getruckte Kirchen-Gebet/ so bissher im Fürstenthumb Gotha  
*publicirt*/ auch in der newen Eifennachisehen Landes-*portion*  
eingeführet / und in den Kirchen gebraucht werden solten.

Schliesslichen / weil an so wenig Orten verpflichtete  
Wehe-Mütter zu finden/ ja an manchem Ort gar keine/ als  
ist für sehr nöthig und nützlich erachtet / dass solche Perso-  
nen bey den geistlichen Unter-Gerichten bestellet / und da-  
bey wol *exploriret* werden solte / damit sie in dem Christen-  
thumb gnugsam gegründet/ von denen Sachen / darzu sie  
zugebrauchen/ guten Verstand haben / und auch sonst  
eines Christlichen Lebens und Wandels seyn mögen.  
Wie denn gewisse auffgesetzte Puncten/ darauff sie zuber-  
den/ in alle Unter-Gericht eingeschendet werden solten. Und  
dieweil sich auff den Dörffern solcher Personen halben nicht  
allein ein grosser Mangel findet/ sondern auch / da gleich ei-  
ne oder die andere vorhanden/ man bisshero erfahren / dass  
sie sich nicht wollen beendigen lassen / sondern ehe dabon ge-  
hen/ und aus dem Lande weichen: Als ist vor gut befunden  
worden / dass etwa drey oder mehr Dörffschafften zusam-  
men eine verständige Fraw bestellen / und derselben eine ge-  
wisse Besoldung machen möchten / Welche so dann in der-  
selben Ansehung sich wol würde pflichtbar machen lassen.

H iij

Dar-

Darneben aber könnte in einem jeden Ort eine andere ohne Bererdung durch einen blossen Handschlag bestellt werden/ welche der andern/ wenn sie etwa nicht allemal stracks zur Stelle were/ an die Hand zu gehen/ und inmittels die Nothdurfft/ biß die andere herbey käme/ zu verrichten hätte. Und wird hierzu sehr dienlichen befunden/ daß solche Weiber/ wegen der Fron/ und dergleichen andern gemeinen Diensten/ von den Gemeinden jedes Orts übertragen würden/ Welches denn an ihme selber ein geringes ist/ und würde man hierdurch desto eher sich solcher Personen versichern können.

Dies sind also die *Puncta*, welche im angestellten *Synodo*, auff vorgehende reife Berathschlagung beschlossen/ und der Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit zu gnädiger *ratification* überreicht worden. Welche nun unter denselben von öffentlicher Cansel denen Christlichen Gemeinden zu *publiciren* und zu verlesen/ könnte bey der Aussfertigung in einem sonderlichen Schreiben den Pfarrern angemeldet werden.

Der Allmächtige Gott gebe seine Gnade/ daß diese/ und alle andere nützliche Anstalten/ ihren glücklichen *effect* erreichen/ und hierdurch sein Göttlicher Name geheiligt/ sein Reich vermehret/ und sein Wille vollbracht werden möge/ umb Christi Jesu unsers Heylandes willen/ Amen. *Actum* Gotha den 18,

Aug. Anno 1645.

Correctur

P. 15. l. 10. pro worden/ lege, werden. P. 16. l. 11. pro von/ lege, und,

E N D E



*[Faint, illegible handwritten text]*

Hi. Sa. E 198 P<sup>o</sup>

Script. C. Kerney. 74

